

# Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.  
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

September · 9/2014



Da gab's doch was?

mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg  
und der Notarkammer Berlin

63. Jahrgang

# Das erste Statement, das man nicht setzt, sondern fährt.



Ab sofort bei uns im Vorverkauf.

## Der neue Passat\* und Passat Variant\*\*.

Dass der Mensch vielseitige Interessen hat, ist keine neue Erkenntnis. Dass es jetzt ein Auto gibt, das da in allen Belangen mithalten kann, schon. Der neue Passat und der Passat Variant punkten mit außergewöhnlicher Vielseitigkeit und komfortablem Fahrspaß sowie innovativen Fahrerassistenzsystemen<sup>1</sup>. Ein zuverlässiger Weggefährte, der sich Ihren Bedürfnissen anpasst. **Der neue Passat und Passat Variant. Ab sofort bei uns im Vorverkauf. Alle weiteren Informationen erhalten Sie in unseren Autohäuser.**

\* Kraftstoffverbrauch des neuen Passat in l/100 km: kombiniert 5,3–4,0, CO<sub>2</sub>-Emissionen in g/km: kombiniert 139–106. \*\* Kraftstoffverbrauch des neuen Passat Variant in l/100 km: kombiniert 5,4–4,1, CO<sub>2</sub>-Emissionen in g/km: kombiniert 140–107. <sup>1</sup> Optional verfügbare Sonderausstattung. Abbildung zeigt Sonderausstattungen.

## Professional Class Volkswagen für Selbstständige

Seien Sie gespannt.



Das Auto.

## Wir in Berlin.

**Volkswagen Automobile  
Berlin GmbH**  
Franklinstraße 5  
10587 Berlin  
Tel. 030 / 8908-1200

**AUTO MEHNER**  
Skalitzer Straße 126  
10999 Berlin  
Tel. 030 / 616 70 40

**Volkswagen Automobile  
Berlin GmbH**  
Oberlandstraße 40-41  
12099 Berlin  
Tel. 030 / 8908-3000

**Willi Britsch  
GmbH**  
Grenzallee 100  
12057 Berlin  
Tel. 030 / 689850

**Auto-Zellmann  
GmbH**  
Rudower Straße 25–29  
12524 Berlin  
Tel. 030 / 6797210

**Auto-Adler  
GmbH**  
Wendenschloßstr. 290  
12557 Berlin  
Tel. 030 / 6580190

**ASB Autohaus  
Berlin GmbH**  
Marzahner Chaussee 234  
12681 Berlin  
Tel. 030 / 54797-112

**Autohaus möbus  
GmbH**  
Hansastraße 202  
13088 Berlin  
Tel. 030 / 962 762-0

**Autohaus Thomas Kapinsky  
GmbH & Co. KG**  
Blankenburger Straße 95  
13089 Berlin  
Tel. 030 / 478996-0

**ASB Autohaus  
Berlin GmbH**  
Berliner Straße 100  
13189 Berlin  
Tel. 030 / 479950

**Hans Laatzig  
Automobile GmbH**  
Eichhorster Weg 91  
13435 Berlin  
Tel. 030 / 409003-18

**Volkswagen Automobile  
Berlin GmbH**  
Berliner Straße 68  
13507 Berlin  
Tel. 030 / 8908-4915

**Volkswagen Automobile  
Berlin GmbH**  
Am Juliierturm 10  
13599 Berlin  
Tel. 030 / 8908-1511

**Volkswagen Automobile  
Berlin GmbH**  
Goerzallee 251  
14167 Berlin  
Tel. 030 / 8908-2823

## Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



**D**ie Satzungsversammlung der Rechtsanwaltskammer hat beschlossen: Ab 2015 müssen Fachanwälte jährlich **15 Stunden Pflichtfortbildung** - statt wie bisher 10 Stunden - absolvieren, um den Fachanwaltstitel behalten zu dürfen. Sie brauchen hierzu jedoch keine fernen Städte anzureisen, um dann u.U. teure Fortbildungsstunden zu Ihnen längst bekannten Themen zu absolvieren. Der Berliner Anwaltsverein bietet seinen Mitgliedern Arbeitskreise in mehr als 10 Rechtsgebieten an: meist mit monatlichen, zweistündigen **kostenlosen Fortbildungsveranstaltungen** mit interessanten Vorträgen und intensivem fachlichen Austausch zu einer weiten Themenpalette. Nähere Informationen in diesem Heft und unter [www.berliner-anwaltsverein.de](http://www.berliner-anwaltsverein.de) - und das mit Fortbildungsbescheinigung.

In diesem Monat hat der **Arbeitskreis IT-Recht** Premiere, der am 16. September 2014, 18.00 Uhr mit einem Referat zum Thema **„Neues zum Arbeitnehmer-Datenschutz“** startet. Sie sind herzlich eingeladen - Anmeldung unter: [mail@berliner-anwaltsverein.de](mailto:mail@berliner-anwaltsverein.de).

**Z**u weiteren Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins finden Sie Informationen in diesem Heft: **„Erleichterungen in der Zwangsvollstreckung innerhalb der EU ab 2015“** - **„Das neue Verbraucherrecht im E-Commerce“** - **„Verkehrsrecht auf einen Blick“** und die Veranstaltungen in der Reihe **„Richter- und Anwaltschaft im Dialog“**, die wir in Kooperation mit dem Kammergericht und dem Landesarbeitsgericht anbieten.

**A**m 7. November 2014 wird zum vierten Mal die Rechtsbeilage im Tagesspiegel - eine Initiative des Berliner Anwaltsvereins - erscheinen, diesmal unter dem Titel **„RECHT IN BERLIN“**. Hier werden Verbraucher über aktuelle Rechtsfragen informiert und die anwaltliche Arbeit dargestellt. Nutzen und unterstützen Sie diese Beilage durch Ihre Anzeigen. Erstmals in diesem Jahr gibt es ein neues Anzeigenformat in der Rechtsbeilage: den **„Rechtstipp“**. Der **„Rechtstipp“** wird einheitlich gestaltet überall in der Beilage erscheinen - und zwar mit Ihrem Foto, Ihrem Namen und den Kanzleiangaben, sowie einem von Ihnen formulierten Ratschlag für die Le-

serinnen und Leser des Tagesspiegels. Allen Teilnehmern wünschen wir viel Erfolg mit der Tagesspiegel-Beilage **„Recht in Berlin“**.

**D**ie Freunde der gesellschaftlichen Veranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins möchte ich wieder auf zwei Termine aufmerksam machen, die Sie schon jetzt notieren sollten:

Auch in diesem Jahr laden wir Sie wieder zu festlichen Abenden und **kollegialem Austausch** ein beim **Herbstempfang am Donnerstag, 6. November 2014** und beim **Berliner Anwaltsessen am Freitag, 7. November 2014**.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Ihr

Ulrich Schellenberg



**Unsere Themen im September 2014**

**Vorsicht Rechtsanwalt – Einzelfälle oder Webfehler des Systems?**  
*von Rechtsanwalt Benno Heussen* ..... Seite 261

**Qualität und Compliance**  
*von Rechtsanwalt Dr. Eckart Yersin* ..... Seite 263

**Neues Verbraucherrecht im E-Commerce: Auswirkungen für die Anwaltschaft**  
*von Rechtsanwalt Dr. Martin Schirmbacher und Rechtsanwältin Marlene Schreiber* ..... Seite 264

**TOP im... von den Vorstandssitzungen der RAK Berlin u.a. zur Mitwirkungspflicht bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt** ..... Seite 275

**Die feminine Robe**  
*Fragen an Rechtsanwältin Dr. Laura Kubach, Düsseldorf, über ihr neues Mode-Label „Garde-Robe“* ..... Seite 277

**Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:**

<b>Titelthema</b>	<b>Kammerton</b>	<b>Forum</b>
Vorsicht Rechtsanwalt Einzelfälle oder Webfehler des Systems? 261	Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit 274	Quer gedacht 287
Qualität und Compliance 263	<b>Mitgeteilt</b>	<b>Bücher</b>
<b>Aktuell</b>	Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg 281	Buchbesprechungen 288
Neues Verbraucherrecht im E-Commerce: Auswirkungen für die Anwaltschaft 264	<b>Urteile</b>	<b>Termine</b>
IHK bildet Schlichtungsausschuss für Ausbilder und Azubis 268	Auslieferungshindernis Strafan- drohung: Abstrakt schlägt konkret 281	Terminkalender 290
Kolleginnen und Kollegen für Klausurenkorrektur gesucht 268	Unschuldsumvermutung gilt auch bei Kostenfragen 282	<b>Beilagenhinweis</b>
Ermittlungsverfahren gegen Ex-Justizsenator Michael Braun eingestellt 269	Passenzug bei zu erwartender Steuerflucht 283	Dieser Ausgabe liegen Prospekte der Firmen
DAV fordert gesetzliche Gleichstellung für Syndikusanwälte 269	PKH: Ehepartner schonen ist rechtsmissbräuchlich 283	<b>DKV Deutsche Krankenversicherung,</b> Köln
DAV: Digitaler Agenda müssen konkrete Maßnahmen folgen 269	<b>Wissen</b>	<b>Juristische Fachseminare, Bonn,</b> und
<b>BAVintern</b>	Vollzugsvollmachten auf Notariatsangestellte 284	<b>Hans Soldan GmbH, Essen,</b> bei.
Tag der offenen Tür im BMJ 270	Impressumpflicht für Anwälte: Auch Profildseiten sind	Wir bitten um freundliche Beachtung
Veranstaltungen des BAV 271	Webpräsenzen 285	
	Erteilung einer weiteren vollstreck- baren Ausfertigung einer notariellen Urkunde und die Kosten hierfür 286	

## BAVintern

**Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,**  
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 99,00 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

### Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- Kostenlose Teilnahme an den monatlichen Fortbildungsveranstaltungen der Arbeitskreise im Berliner Anwaltsverein (mit FAO-Teilnahmebescheinigung): Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Sozialrecht, Miet- und WEG-Recht, Verkehrsrecht, Mediation, Medizinrecht, Strafrecht Verwaltungsrecht,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild

### Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos die DAV-Depesche (wöchentlich per E-Mail),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- DAV-Service-Hotline zum Gebührenrecht,
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard - die Kreditkarte des DAV, in Kooperation mit der Santander Consumer Bank AG,
- Zugang zu den DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder), die u. a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Neufahrzeuge der Marken Opel und Saab,
- Sonderkonditionen bei Mietwagen über eine Kooperation mit Hertz-Autovermietung,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren in Mobilfunk-Netzen bei der Grundgebühr über T-Mobile und E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!,
- Sonderkonditionen bei Kauf oder Miete digitaler Kopiersysteme, Drucker usw. der Marken RICOH und TOSHIBA über den DAV-Kooperationspartner HOFMANN & WÖLFEL BÜROORGANISATION GmbH,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (bis zu 50% Ersparnis für DAV-Mitglieder),
- Sonderkonditionen bei der Nutzung von juris, mehr dazu unter [www.juris.de/dav](http://www.juris.de/dav),
- Sonderkonditionen beim Bezug der NJW (22,00 Euro Ersparnis jährlich),
- Sonderkonditionen beim Erwerb und Onlinenutzung des AnwaltKommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (Sie sparen bis zu 30%),
- Sonderkonditionen in Hotels der NH-Hotelkette in Deutschland <http://anwaltverein.de/leistungen/rabatte/hotels>,
- Vergünstigungen bei verschiedenen Hotelketten über die Mitgliedschaft des DAV im Bundesverband der freien Berufe

### Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

**Daher: Zögern Sie nicht länger**

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über **4.000 Mitgliedern** bei.

# BAV

# Vorsicht Rechtsanwalt

## Einzelfälle oder Webfehler des Systems?

Benno Heussen



Benno Heussen

1987 verlieh der Deutsche Anwaltverein seinen Hörfunkpreis an den damaligen Leiter der Panoramedaktion (ARD), Dr. jur. Joachim Wagner. Der entschloss sich vor knapp zwei Jahren, die

Anwälte, die ihn gepriesen hatten, einmal genauer unter die Lupe zu nehmen. Dazu hat er über 100 Interviews geführt und Berge von Material zusammengetragen. Schon im Titel seines Buches »Vorsicht Rechtsanwalt – ein Berufsstand zwischen Mammon und Moral« (C.H. Beck 2014) drückt sich das Ergebnis aus: Erfreulich ist es für uns nicht. Manche möchten das Buch am liebsten tot schweigen, andere führen die beschriebenen Missstände auf das Fehlverhalten Einzelner zurück, wieder andere richten den Blick auf systemische Probleme.

Gregor Samimi hat das Buch im Berliner Anwaltsblatt 6/2014, 189 ausführlich besprochen (abrufbar unter [www.berli-](http://www.berli-)

ner-anwaltsverein.de). Weitere Besprechungen findet man bei Amazon. Auch auf die berufsethische Kolumne, die jeden Monat im Anwaltsblatt des DAV (in der Rubrik Magazin unter dem Titel Anwälte fragen nach Ethik, *Anm. d. Red.*) erscheint, ist zu verweisen.

Mit dem nachfolgenden Beitrag soll ein Diskussionsforum über Berufsethik und andere Fragen der Stellung der Rechtsanwälte in der Gesellschaft eröffnet werden. Bitte schreiben Sie gerne Ihre Meinung dazu und zu Wagners Thesen dem Berliner Anwaltsblatt ([redaktion@berliner-anwaltsblatt.de](mailto:redaktion@berliner-anwaltsblatt.de)).

### Rätselhafte Statistiken

Das Ansehen der Rechtsanwälte in der Bevölkerung sinkt kontinuierlich. In der jährlichen Umfrage des Instituts Allensbach von 2001<sup>1</sup> rangierten sie mit 31 % etwa in der Mitte der Werte (Ärzte: 74 %). 2013<sup>2</sup> hatte der Wert auf 24 % abgenommen, der Ruf der Ärzte hingegen waren auf 76 % angestiegen. Nur die Werte für Journalisten (13 %), Politiker (6 %) und Banker (3 %) sind vergleichbar gefallen. Wer das Buch von Joachim Wagner liest (und es nicht ungelesen kritisiert), scheint den Schlüssel für dieses Phänomen in der Hand zu haben: Zur Anwaltschaft wird jeder zugelassen, der das Zweite Staatsexamen mitbringt und angesichts eines fehlenden Numerus clausus sind das zu viele. Da die weniger Qualifizierten nirgendwo eine Anstellung finden, machen sie sich ohne jede Anwaltsausbildung oder gar berufsethische Kenntnisse mit den fragwürdigsten Tätigkeiten selbstständig. Massengeschäfte mit Hartz-IV-Klagen, Abmahnungen wegen fehlerhafter Impressi im Internet oder anderen Minimalverstößen, Anlegerschutzprozesse, die keinerlei Aussicht auf Erfolg haben, aber von Rechtsschutzversicherern bezahlt werden müssen und nicht zuletzt einige Strafverteidiger, die sich oft so verhal-

ten, dass sie bald neben ihren Klienten einsitzen. Natürlich enthält das Buch kein Wort über Anwälte, die sich engagiert und oft Pro Bono für ihre Mandanten einsetzen. Dazu gehören nicht nur die großen Wirtschaftsbüros wie etwa *DLA Piper*, *Pöllath*, *Raue* usw., sondern auch Mittelständler wie *Hüsch (Neuss)* oder *Neubert (Chemnitz)*. Sie gehören zu den fast zwei Dritteln der Anwaltschaft, die etwa neun Fälle pro Kopf und Jahr Pro Bono betreuen.<sup>3</sup> Aber mit gutem Verhalten werden skandalöse Praktiken einzelner Anwälte nicht entschuldigt und im übrigen: Wenn die Anwälte mehr für ihre guten als für ihre schlechten Taten bekannt wären, müsste ihr Image eher besser als schlechter werden. Wie kommt es, dass trotz des offenbar schlechteren Images 63 % der Bevölkerung glauben, dass ein guter Rechtsanwalt ihnen wirksam helfen kann?<sup>4</sup> Obwohl die Hälfte von ihnen noch nie einen gesehen haben?

Statistiken sind immer geheimnisvoll. 71 % der Bevölkerung waren weder als Parteien noch als Zeugen oder sonstigen Funktionen jemals an einem Prozess beteiligt, aber 79 % wissen, dass die Verfahren zu lange dauern.<sup>5</sup> Diese Ansicht ist offenkundig falsch, denn im weltweiten Vergleich gibt es kein Land auf der Welt, indem so kurz und preisgünstig prozessiert werden kann wie bei uns (danach kommen gleich Österreich und die Schweiz – und dann mit langem Abstand der Rest der Welt<sup>6</sup>). Allerdings lesen die Leute in der Zeitung dies und das und wenn sie dann gefragt werden, berichten sie nicht über Erfahrungen, sondern tragen ihr Scherflein zum ‚Shitstorm‘ bei.

Fragen wir uns also, welche Schlüsse wir aus der Fülle des Materials, das Joachim Wagner zusammengetragen hat, ziehen müssen.

Natürlich gibt es eine Vielzahl von An-

1 [http://www.ifd-allensbach.de/uploads/tx\\_reportsdocs/prd\\_0116.pdf](http://www.ifd-allensbach.de/uploads/tx_reportsdocs/prd_0116.pdf).

2 <http://www.wiwi-treff.de/home/index.php?mainkatid=1&ukatid=9&sid=9&artikelid=7096&pagenr=0>.

3 Matthias Kilian Anwaltsblatt 2012,45: Umfrage des Soldan Instituts.

4 Jährliche Umfrage der Roland Rechtsschutzversicherung (hier: 2014, Seite 22) = [http://www.rolandkonzern.de/media/downloads/ROLAND\\_Rechtsreport\\_2014\\_Gesamt\\_Final3\\_14012014.pdf](http://www.rolandkonzern.de/media/downloads/ROLAND_Rechtsreport_2014_Gesamt_Final3_14012014.pdf).

5 Roland-Rechtsreport 2014 Seite 30 und 20).

6 <http://www.rechthaber.com/tag/durchschnittliche-prozessdauer-deutschland/>, im Vergleich dagegen Italien:[www.rom.diplo.de-rechtsverfolgung](http://www.rom.diplo.de-rechtsverfolgung).

wälten, die in Abmahnfällen, bei Hartz-IV-Fällen usw. aus der Mücke einen Elefanten machen und mit diesem Kunststück Geld verdienen. Dagegen kann und darf man aber aus grundsätzlichen Erwägungen keine negativen Schlüsse ziehen. Rechtssysteme funktionieren nur, wenn es „Check and Balance“ gibt und den Anwälten fällt – anders als den Richtern<sup>7</sup> – die Aufgabe zu, den Teufel zu vertreten (der liebe Gott kann das selber), also stark im Widerspruch zu sein. Gleichwohl bleiben sie Teil des Rechtssystems (den Begriff: „Organ der Rechtspflege“ halte ich für missglückt) und wenn einzelne Kollegen dieses System verlassen, sollten Staatsanwälte und Rechtsanwaltskammern fachkundig einschreiten. Wagner meldet berechnete Zweifel daran an, dass sie es in der richtigen Weise tun. Die Berufsgerichtsbarkeit sei nichts weiter als »Routine ohne Problembewusstsein«, die Anwaltskammern begnügten sich mit einer Zuschauerrolle und verfehlten ihre wirklichen Aufgaben an vielen Stellen. Was das Publikum am Verhalten von Anwälten als problematisch empfindet, bewegt sich nicht selten immer noch in den Grenzen des Berufsrechts, aber es überschreitet wohl hier und da die Grenze zu einer Berufsethik, die wir uns selbst weigern, zu definieren. Es gibt gute Gründe, berufsethische Regeln nicht verbindlich zu machen, aber vermutlich können wir keine inhaltlichen

Diskussionen führen, ohne den jeweiligen Diskussionsstand auch niederzuschreiben.<sup>8</sup> Viel problematischer erscheint es mir, dass die Kammern sich tatsächlich hinter dem Berufsrecht geradezu verschanzen, und es nicht als ihre Aufgabe betrachten, über die grundlegenden politischen Fragen des Anwaltsberufs und seiner Gestaltung kreativ nachzudenken. In diese Lücke ist der Deutsche Anwaltverein mit vielen Aktivitäten gesprungen, aber er verfügt nicht über die Macht der Kammern.

Michael Kleine Cosack hat dazu harte Worte gefunden: »Die Rechtsanwaltskammern .... verfolgen die seit Jahrzehnten eingeschlagene Linie weiter, auch noch die verfassungswidrigsten Regelungen zu Lasten und gegen ihre Zwangsmitglieder zu verteidigen, bis ihnen von Gerichten bestätigt wird, dass sie wieder einmal Grundrechte sträflich missachtet haben.«<sup>9</sup> Man muss ihm nicht in allen Details folgen, aber im Kern hat er recht. Was spricht z.B. dagegen, dass die Haftpflichtversicherung berechnete Schadenersatzforderungen gegenüber Rechtsanwälten wie bei Verkehrsunfällen direkt an den Geschädigten auszahlt? Ich habe das einmal mit dem Argument angeregt, das sei eine sehr vertrauensfördernde Maßnahme, aber die Reaktionen waren so aggressiv, dass ich mich sehr wundern musste.<sup>10</sup> Es gibt vermutlich Gründe, einem solchen Modell kritisch gegenüberzu-

stehen, aber wir kommen bei diesen und vergleichbaren Fragen nicht einmal in die Diskussion hinein, weil solche Themen nicht zum Berufsrecht gehören und die Kammern daher nichts angehen.

Man kann über Joachim Wagners Buch streiten und sollte es auch, aber seine Ermittlungen sind zu wichtig, als dass wir sie einfach mit Schweigen übergehen dürften. Eröffnen wir die Diskussion!

*Der Autor ist seit 1973 Rechtsanwalt in München und Berlin.*

*Von 1999 bis 2007 war er Mitglied im Vorstand des DAV.*

<sup>7</sup> die in den Umfragen immer die allerhöchsten Prestigewerte abgreifen – gleich hinter Feuerwehrleuten, Ärzten und weit vor den Hochschulprofessoren: Forsa-Studie2013 :www.dbb.de

<sup>8</sup> Rudolf Stürner: Das Ethos des Insolvenzverwalters in der modernen Marktwirtschaft, Anwaltsblatt 2009,848 (852), Langfassung: ZJP 122 (2009), 265-291

<sup>9</sup> Durchbruch zur interprofessionellen Anwaltssozietät, Anwaltsblatt 2013,570

<sup>10</sup> Immerhin ist jetzt durch § 2 Abs. 1 Nr. 11 DL InfoVO Sorge dafür getragen, dass die Mandanten über das Bestehen des Versicherungsschutzes informiert werden (OLG Hamm Anwaltsblatt 2013, 663).



**Webdesign** **-20%**  
**S.E.O / Tracking**  
**Soziale Netze**

**Laptops / Notebooks**  
**Tablets & Zubehör**  
**Business Hardware**



**BAYBARS CONSULTING**

Telefon (030) 470 36 707

Lösungen für Ihren geschäftlichen Erfolg.

<http://www.baybars.de>



## Qualität und Compliance

Dr. Eckart Yersin

Tatsache ist, dass die Anwaltschaft in der deutschen Dienstleistungsgesellschaft mehr als nur ein Imageproblem hat. Daran hat die teure, aber durchaus gut gemeinte und gestaltete Werbung



Dr. Eckart Yersin

des DAV – Vertrauen ist gut, Anwalt ist besser – jedenfalls nachhaltig nichts zum Besseren gewendet.

Die Anwaltschaft ist aufgefordert, sich neben der Qualitätsverbesserung durch Fachanwaltschaften, der Verleihung von Qualitätssiegeln bei besonderer Fortbildung und einer nachhaltigen informativen Werbung für das Image des Berufsstandes auch mit der anwaltlichen Berufsethik zu beschäftigen. Wer es einfacher formuliert mag: Die Anwaltschaft sollte sich auch damit beschäftigen, was für einen Anwalt anständiges und was unanständiges Verhalten ist. Kollege Hans-Jürgen Hellwig als ehemaliges Vorstandmitglied des DAV sagte zu Recht, dass ein Anwalt ohne Ethos auf die Dauer ein Anwalt ohne Vertrauen ist.

Nicht nur die Einhaltung der Gesetze ist gefragt – aber das wäre ja schon was – sondern auch die Akzeptanz eines Moralkodexes. Die überwältigende Mehrheit arbeitet auch so!

Aber es gibt Entwicklungen, die das Anwaltimage dauerhaft beschädigen. Es ist gut, wenn uns dazu – durchaus auch provokative – Kritik von *außen* entgegengehalten wird. Joachim Wagner wendet sich mit seiner Untersuchung in gleicher Weise an die Verbraucher als rechtssuchendes Publikum wie die Anwaltschaft selbst.

Das Buch von Wagner haben wir kontrovers diskutiert und zum Teil auch, als nicht repräsentativ mit unzulässigen Pauschalurteilen versehen, abgelehnt. Aber wir sollten schon aufmerksam registrieren, wie wir von außen wahrgenommen werden, selbst wenn die Methoden der Statistik nicht immer eingehalten werden. Und wir sollten schon sehen, wie wir uns als Berufsstand von den beschriebenen Auswüchsen abgrenzen.

Für jeden Einzelnen klingt die Selbstverpflichtung simpel: Vertrauen gewinnen und erhalten durch Qualität und Anstand. Der Berufsstand insgesamt sollte

mehr tun, als Fachanwaltschaften zu fördern und eine im Hintergrund drohende Berufsgerichtsbarkeit zu wissen. Erforderlich ist weiterhin eine kluge und nachhaltige Information des Publikums über unseren Berufsstand und seine Regeln. Das anwaltliche Qualitätssiegel sollte mehr publik gemacht und unterstützt werden. Zusätzlich dazu kann man sich Compliance Regeln für Anwältinnen/Anwälte vorstellen, die jeder Einzelne als freiwillige Verpflichtung gegenüber der BRAK und/oder dem DAV unterzeichnet. Die Compliance Erklärung richtete sich dann auch an die Mandanten als Auftraggeber. Damit dürfte er dann auch werben.

Um eine Verschärfung von Zugangsvoraussetzungen für die Berufszulassung im verfassungsrechtlichen Rahmen wird man auch nicht herumkommen.

*Der Autor ist  
Rechtsanwalt und Notar a. D. in Berlin  
und Redaktionsleiter  
des Berliner Anwaltsblattes*

## Unser Schnupper-Angebot für Rechtsanwälte und Kanzleien

### Website Paket inklusive

- 1.) Hosting Ihrer \*.de Domain für ein Jahr (Standort Deutschland)
- 2.) Grundkonfiguration der Domain und des Servers
- 3.) Installation der von uns für Sie programmierten Webseiten (Startseite und maximal 5 Unterseiten inklusive Kontaktformular)
- 4.) Einrichten Ihrer Email-Adressen (3 Email-Adressen inklusive)
- 5.) Online-Workshop via Skype (maximal 30 Minuten):  
"Wie schreibe ich einen Beitrag auf meiner Webseite"

**Angebot  
gilt in den  
Monaten  
Juli & August  
2014**



**1.499,-**  
zuzügl. 19% MwSt.

**BAYBARS CONSULTING**

Telefon (030) 470 36 707

Lösungen für Ihren geschäftlichen Erfolg.

<http://www.baybars.de>

## Aktuell

## Neues Verbraucherrecht im E-Commerce: Auswirkungen für die Anwaltschaft

Dr. Martin Schirnbacher und Marlene Schreiber

Am 13. Juni dieses Jahres ist das neue Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechtlicherichtlinie in Kraft getreten.<sup>1</sup> Wie der folgende Beitrag zeigt, müssen Rechtsanwälte sich nicht nur für die



Dr.  
Martin Schirnbacher

Beratung ihrer Mandanten über das neue Recht informieren, sie sind auch beim Abschluss von Verträgen mit ihren Mandanten gegebenenfalls selbst von den Änderungen im neuen Verbraucherrecht betroffen.

### I. Anwendungsbereich

Wie schon das alte Verbraucherrecht gelten auch die Neuerungen für eine Vielzahl von Verträgen, die Rechtsanwälte mit ihren Mandanten schließen. Denn das Gesetz ist zunächst einmal auf alle entgeltlichen Verbraucherverträge anwendbar und somit auch von Rechtsanwälten zu beachten, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB gegen Entgelt beraten (dazu Ziffer II.). Darüber hinaus hält das neue Gesetz Pflichten für Verträge bereit, die im Fernabsatz geschlossen werden. Werden die Beratungsverträge ausschließlich über Fernkommunikationsmittel angebahnt bzw. geschlossen, sind auch die Pflichten der



Marlene Schreiber

§§ 312d ff. BGB zu beachten (dazu Ziffern III. - V.).

Insbesondere Rechtsanwälte, die entsprechende Dienste oder sonstige Beratungsleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr anbieten, sind von den weiteren Pflichten der §§ 312i, j BGB betroffen (dazu Ziffer VI.).

### II. Allgemeine Informationspflichten für Verbraucherverträge

Wer als Rechtsanwalt mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB Verträge über die Erbringung von Rechtsdienstleistungen schließt, muss die allgemeinen Pflichten und Grundsätze bei Verbraucherverträgen beachten, die in § 312a BGB statuiert sind. Diese sind für Rechtsanwälte allerdings überschaubar.

#### 1. Anruf eines Verbrauchers

Für den Fall, dass ein Rechtsanwalt potenzielle Mandanten von sich aus anruft, um mit diesen einen Beratungsvertrag zu schließen, hat er zu Beginn des Gesprächs nicht nur seine Identität sondern auch den geschäftlichen Zweck seines Anrufs offenzulegen. Dies sollte im alltäglichen Geschäftsverkehr zwar

selbstverständlich sein, ist nunmehr aber auch ausdrücklich gesetzlich geregelt. Die Regelung gilt nur, wenn der Anruf tatsächlich bereits zum Zwecke des Vertragsschlusses erfolgt. Nicht hierunter fallen hingegen Informationsgespräche oder bloße Vertragsanbahnungsgespräche, deren Ziel noch nicht der Vertragsschluss am Telefon ist.

#### 2. Vertragshotline

Neu ist auch, dass eine Vereinbarung über die Kostenpflichtigkeit einer für Vertragsangelegenheiten bereitgestellte Hotline gemäß § 312a Abs. 5 BGB unwirksam ist, sofern das vereinbarte Entgelt die Gebühren für die bloße Nutzung des Telekommunikationsdienstes übersteigt.

Richtet der Unternehmer eine entsprechende Hotline ein, soll der Verbraucher den telefonischen Kontakt zum Unternehmer wegen Fragen oder Erklärungen zu einem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag nicht wegen zusätzlicher Kosten meiden und der Unternehmer soll aus dem Betrieb der Hotline keine Gewinne erzielen.

Von einer Service-Hotline ist die Angabe von Telefonnummern zum Abschluss eines Beratungsvertrags (vergleichbar mit einer „Bestellhotline“) bzw. die bloße Angabe seiner Telefonnummer zu unterscheiden, zu der der Rechtsanwalt im Fernabsatz gemäß Art. 246a § 1 Abs. 1 Nr. 2 EGBG verpflichtet ist.

Nicht erfasst ist zudem die im Rahmen eines Telefonats erbrachte vertraglich geschuldete Leistung, insbesondere also die kostenpflichtige telefonische Rechtsberatung,<sup>2</sup> die weiterhin über Mehrwertrufnummern erbracht werden kann.

Inhouse-Seminare bei Kanzleien, Behörden, Gerichten, Verbänden

## Klares Deutsch für Juristen

Informationen unter [www.Klares-Juristendeutsch.de](http://www.Klares-Juristendeutsch.de)

Michael Schmuck

Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent

030 - 690 415 85 • [schmuck@michaelschmuck.de](mailto:schmuck@michaelschmuck.de)

Aktuell

**III. Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen**

**1. Fernabsatzvertrag**

Wenn das Fernabsatzrecht auch vorrangig geschaffen wurde, um Verbraucher insbesondere bei Vertragsschlüssen über Online-Shops zu schützen, so gelten die Pflichten nach wie vor grundsätzlich auch für Rechtsanwälte, sobald diese ihre Beratungsverträge ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Mandanten schließen. Dies ist immer dann der Fall, wenn der Vertragsschluss unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln wie z.B. Briefe, Telefonanrufe, Telekopien oder E-Mails geschieht.

**2. Vertriebs- oder Dienstleistungssystem**

Die besonderen Pflichten im Fernabsatz gelten nur, wenn der Vertragsschluss im Rahmen eines für den Fernabsatz orga-

nisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt. Für das Vorliegen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- bzw. Dienstleistungssystems ist erforderlich, dass der Unternehmer durch die personelle und sachliche Ausstattung innerhalb seines Betriebs die organisatorischen Bedingungen geschaffen hat, die notwendig sind, um regelmäßig im Fernabsatz zu tätige Geschäfte zu bewältigen.

Dies ist in Kanzleien heutzutage regelmäßig anzunehmen. So hat die Rechtsprechung bereits nach altem Recht ein Fernabsatzsystem angenommen, wenn ein Rechtsanwalt für Mandanten tätig wird, er die Mandatsverträge ausschließlich mit Fernkommunikationsmitteln geschlossen hat und im Rahmen der Abwicklung der Vertretung kein persönlicher Kontakt erforderlich ist.<sup>3</sup> Entsprechend ist auch nach neuem Recht der Abschluss eines Fernabsatzvertrages

anzunehmen, wenn der Rechtsanwalt Beratungsverträge mit seinen Mandanten schließt, ohne diesen während der Anbahnung oder des Vertragsschlusses in seinen Kanzleiräumen bzw. in sonstiger Weise persönlich begegnet zu sein.

**3. Informationspflicht**

Wie jeder Unternehmer hat auch der Rechtsanwalt seinen Mandanten unter den o.g. Voraussetzungen die in Art. 246a EGBGB aufgezählten Informationen zu erteilen.

Die meisten dieser Informationen waren dem Verbraucher bereits nach altem Recht zu erteilen und können dem Verbraucher bereits im Rahmen des Angebots per E-Mail sowie ggf. unter Zuzugung einer Vergütungsvereinbarung zur Verfügung gestellt werden. Sofern die Beauftragung über ein Online-Formular erfolgt, bieten sich – auch im Hinblick auf die in diesem Fall gegebenenfalls



ERMITTLUNGEN	OBSERVATIONEN
--------------	---------------

- |                                     |                                    |
|-------------------------------------|------------------------------------|
| Adressen- und Personenermittlungen  | Fehlverhalten in der Partnerschaft |
| Pfändungsmöglichkeiten              | Mitarbeiterüberprüfung             |
| Kontoermittlungen                   | Unterhaltsangelegenheiten          |
| Vermögensaufstellungen              | GPS-Überwachung                    |
| Beweis- und Informationsbeschaffung | Beweissicherung                    |

Der hohe Qualitäts- und Abwicklungsstandard sowie die innovativen Vorgehensweisen der DMP Detektei wurden nach der strengen, international gültigen Norm ISO 9001 vom TÜV Rheinland zertifiziert und ausgezeichnet.



Berlin	Hamburg	München
--------	---------	---------

Kurfürstendamm 52 10707 Berlin Fon +49(0)30 · 311 74 73 0 Fax +49(0)30 · 311 74 73 30	Valentinskamp 24 20354 Hamburg Fon +49(0)40 · 31 11 29 03 Fax +49(0)40 · 31 11 22 00	Maximilianstraße 35a 80539 München Fon +49(0)89 · 24 21 84 72 Fax +49(0)89 · 24 21 82 00
--	---	---

einschlägigen Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr – unter Umständen die Verwendung von AGB an.

Besonders hervorzuheben ist die Pflicht des Unternehmers, einen Termin anzugeben, bis zu dem die Dienstleistung zu erbringen ist. Während es Rechtsanwälten noch relativ leicht fallen dürfte, für die Fertigstellung von rechtlichen Einschätzungen oder Vertragsentwürfen einen festen Termin zu nennen, ist dies für andere Leistungen eher schwierig. Allerdings ist auch nach neuem Recht davon auszugehen, dass mit Liefertermin keine exakte Angabe eines Datums gefordert wird, sondern die auch nach altem Recht bereits erforderliche Angabe eines „Lieferzeitraums“ ausreichend ist.<sup>4</sup> Dies ergibt sich schon daraus, dass die Pflicht auch für den Kataloghandel gilt, wo die Angabe eines konkreten Termins schlechterdings unmöglich ist. Zudem lässt der Vergleich der verschiedenen Sprachfassungen der zugrunde liegen-

den Richtlinie (englisch: „the time by which“ und französisch: „la date ou le délai“) den Schluss zu, dass unter „Termin, bis zu dem geliefert wird“ wohl auch der Lieferzeitraum fällt. Für den Rechtsanwalt bedeutet dies, dass er gegenüber dem Mandanten deutlich machen muss, wann er mit der Lieferung seiner Rechtsleistung in Verzug kommt.

#### IV. Abschriften und Bestätigungen

Beim Abschluss von Fernabsatzverträgen hat der Unternehmer gemäß § 312f Abs. 2 BGB spätestens vor Beginn der Ausführung der Dienstleistung eine Bestätigung des Vertrags inklusive Vertragsinhalt auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen.

Der dauerhafte Datenträger ist in § 126b Satz 1 BGB legaldefiniert. Maßgeblich ist, dass die Erklärung vom Empfänger so aufbewahrt oder gespeichert werden kann, dass sie ihm während eines ange-

messenen Zeitraums zugänglich ist, und geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben. Dazu zählen neben Papier insbesondere auch E-Mails, nicht hingegen die bloße Darstellung auf der Website bzw. die bloße Möglichkeit des Herunterladens.<sup>5</sup> Auch wenn der Begriff des „dauerhaften Datenträgers“ reaktiviert wurde, ergibt sich hieraus im Ergebnis keine inhaltliche Änderung zu der im alten Recht vorgeschriebenen Textform.

#### V. Widerrufsrecht

Grundsätzlich steht dem Verbraucher bei Fernabsatzverträgen gemäß

§ 312g Abs. 1 BGB ein Widerrufsrecht nach § 355 BGB zu.

#### 1. Keine Ausnahme

Zwar sieht § 312g Abs. 2 Satz 1 BGB eine Reihe von Ausnahmen vor. Allerdings können Rechtsanwälte auch keine der neuen Ausnahmen für Ihre Tätigkeit fruchtbar machen. Insbesondere wird in einem Beratungsvertrag keine Lieferung nach individueller Auswahl oder Zugschnitt im Sinne der Nr. 1 liegen. Dem Wortlaut entsprechend gilt die Ausnahme nur für Waren, also handelbare bewegliche Sachen, nicht hingegen auch für Dienstleistungen, vgl. insofern § 241a Abs. 1 BGB.

#### 2. Widerrufsbelehrung und Muster-Widerrufsformular

Auch wenn es praxisfern erscheint, ist der Verbraucher vom Rechtsanwalt bei Abschluss des Vertrages im Fernabsatz gemäß Art. 246a § 1 Abs. 3 EGBGB umfassend über sein Widerrufsrecht zu informieren. Insbesondere das zwingende Erfordernis des Muster-Widerrufsformulars gegenüber Verbrauchern durch den Rechtsanwalt mutet grotesk an, ist aber nach neuem Recht erforderlich.

Unterlässt der Rechtsanwalt diese Information, besteht das Widerrufsrecht aber nach neuem Recht immerhin nicht mehr endlos, sondern erlischt spätestens nach einem Jahr und 14 Tagen.

#### 3. Erlöschen des Widerrufsrechts

Grundsätzlich erlischt das Widerrufsrecht vierzehn Tage nach Fristbeginn. Anders als nach alter Rechtslage erlischt das Widerrufsrecht nun bei Dienstleistungsverträgen nur noch dann vorzeitig, wenn der Rechtsanwalt die Dienstleistung vollständig vor Ablauf der normalen Widerrufsfrist auf ausdrücklichen Wunsch des Verbraucher erfüllt hat und den Verbraucher zudem vor Ausführung der Dienstleistung darauf hingewiesen hat, dass damit das Widerrufsrecht des Verbrauchers endet.

Seine Kenntnis über den Verlust des Widerrufsrechts bei vorzeitiger Erfüllung durch den Rechtsanwalt muss der Ver-

#### Schweitzer Sortiment

## Ihre Fachbuchhandlung in Berlin und Potsdam:



#### Berlin-Mitte

Französische Str. 14  
10117 Berlin  
Tel. 030/25 40 83-115

#### Am Amtsgericht Charlottenburg

Holtzendorffstr. 18  
14057 Berlin  
Tel. 030/25 40 83-302

#### Potsdam

Friedrich-Ebert-Str. 117  
14467 Potsdam  
Tel. 0331/270 96 29



Tel. 030/25 40 83-0  
berlin@schweitzer-online.de  
potsdam@schweitzer-online.de



24 h · www.schweitzer-online.de

**schweitzer**  
Fachinformationen

braucher ausdrücklich bestätigen. Dies ist für Rechtsanwälte im normalen Tagesgeschäft bei Fernabsatzverträgen kaum praktikabel. Allenfalls Anbieter von Online-Rechtsberatungsportalen können entsprechende ausdrückliche Einwilligungen einholen.

#### 4. Widerrufsfolgen und Wertersatz

Erklärt ein Verbraucher wirksam den Widerruf seiner Vertragserklärung, sind die erhaltenen Leistungen nunmehr innerhalb von 14 Tagen zurückzugewähren. Der Rechtsanwalt hat also ggf. bereits erhaltenen Zahlungen zu erstatten. Während erhaltene Waren wieder zurückgesendet werden müssen oder abgeholt werden, ist dies bei bereits erbrachten Dienstleistungen naturgemäß nicht möglich.

Nach neuem Recht kann der Rechtsanwalt im Falle eines Widerrufs jedoch gemäß § 357 Abs. 8 BGB Wertersatz für bereits erbrachte Leistungen verlangen, allerdings nur, wenn der Verbraucher ausdrücklich auf einem dauerhaften Datenträger verlangt hat, dass der Anwalt mit der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt.

Erforderlich, aber wohl auch ausreichend wird sein, wenn der Mandant, z.B. im Rahmen der E-Mail-Korrespondenz, um Bearbeitung seiner Angelegenheit innerhalb eines bestimmten Zeitraums gebeten hat, ohne sich ausdrücklich auf den Zeitraum vor Ablauf der Widerrufsfrist zu beziehen.

Voraussetzung ist zudem, dass der Verbraucher vorvertraglich über diesen

Umstand informiert werden muss, z.B. im Rahmen der Widerrufsbelehrung. Im täglichen Geschäft ist es wohl praxisfern, den Ablauf der Widerrufsfrist abzuwarten, bevor mit der Beratung begonnen wird. Im Zweifel wird der Rechtsanwalt daher auf die Durchsetzung des Wertersatzanspruchs vertrauen müssen.

Bei der Berechnung der Höhe des Wertersatzes ist der vereinbarte Gesamtpreis zugrunde zu legen. Ist dieser unverhältnismäßig hoch, ist der Wertersatz auf Grundlage des Marktwerts der erbrachten Leistung zu berechnen. Als Rechtsanwalt dient demnach der vereinbarte Stundensatz, oder – wenn Stundensätze nicht vereinbart wurden oder unverhältnismäßig hoch sind – das RVG als Berechnungsgrundlage.

#### VI. Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr

Soweit das Angebot von Rechtsanwälten nicht über die klassische Rechtsberatung per Telefon hinausgeht, ist der Anwendungsbereich des elektronischen Geschäftsverkehrs regelmäßig nicht eröffnet.

Ein Unternehmer schließt nämlich dann einen Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr, wenn er sich zum Zwecke des Abschlusses des Vertrags der Telemedien bedient. Der Begriff der Telemedien ist enger als der des Fernabsatzrechts und erfasst grundsätzlich z.B. den Vertragsschluss per E-Mail, (Auktions- oder andere Verkaufs-)Plattformen, sog. Dialer-Programme, M-Commerce oder über soziale Netzwerke, nicht hingegen Verträge, die per Brief, Telefax oder Telefon abgeschlossen werden.<sup>6</sup> Außerdem sind die Informationspflichten aus § 312i und j BGB nicht zu erfüllen, sofern der Vertrag ausschließlich durch individuelle Kommunikation geschlossen wurde.

Während Anbieter von Online-Rechtsberatungsportalen die Informationspflichten also regelmäßig werden erfüllen müssen, schließt der „konservative“ Rechtsanwalt seine Verträge regelmäßig im Wege der individuellen Kommunikation und fällt damit aus dem Anwendungsbereich.

#### VII. Fazit

Das neue – wie bereits das alte – Verbraucherrecht wurde für den Standardfall des Verkaufs von Waren oder Dienstleistungen entworfen und passt an vielen Stellen nicht auf den Vertragsschluss zwischen Rechtsanwalt und Mandant. Dennoch gelten die Verbraucherschutzbestimmungen auch für die Anwaltschaft.

Der Rechtsanwalt, der Verträge mit Verbrauchern im Fernabsatz schließt, hat insbesondere die gesetzlichen vor- und nachvertraglichen Informationspflichten zu erfüllen. Werden Rechtsdienstleistungen mit Verbrauchern im Rahmen des elektronischen Geschäftsverkehrs geschlossen – was zum Beispiel bei Online-Rechtsberatungsportalen regelmäßig der Fall sein wird – so kommen weitergehende Informationspflichten hinzu.

In der Praxis eher unüblich, gesetzlich aber streng genommen erforderlich, ist insbesondere die Aufklärung des Verbrauchers bei Abschluss eines Beratungsvertrags im Fernabsatz. Der Rechtsanwalt muss in diesem Fall über das dem Mandanten zustehende Widerrufsrecht belehren und über das Muster-Widerrufsformular informieren.

Da zudem kein Erlöschensgrund einschlägig ist, bleibt dem Rechtsanwalt im Falle des wirksamen Widerrufs nur, hinsichtlich etwa bereits erbrachter Leistungen Wertersatz geltend zu machen.

*Dr. Martin Schirmbacher  
ist Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für IT-Recht,  
Marlene Schreiber  
ist Rechtsanwältin,  
beide in Berlin.*

1 BGBl. 2013 I, S. 3642

2 Vgl. Begr. RegE, BT-Drucks. 17/12637, S. 52; *Schomburg*, VuR 2014, 18 (22).

3 Vgl. *AG Offenbach*, Urt. v. 9.10.2013 – 380 C 45/13.

4 *Schirmbacher/Schmidt*, CR 2014, 107 (109).

5 *OLG Naumburg*, MMR 2008, 548; *OLG Hamburg*, CR 2006, 854; *Härting*, Internetrecht, Rn. 493; *MünchKommBGB/Wendehorst*, § 312 c BGB Rn. 113; *Schirmbacher*, CR 2006, 673 (676), *EuGH*, NJW 2012, 2637.

6 *AG Bonn*, CR 2008, 740.

Redaktionsschluss:  
Immer am  
20. des Vormonats

## IHK bildet Schlichtungsausschuss für Ausbilder und Azubis

Die zuständigen Stellen haben gemäß § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes die Möglichkeit, zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Auszubildenden Schlichtungsausschüsse zu bilden. Auf dieser Grundlage wurde bei der IHK Berlin ein solcher Ausschuss errichtet, der für Streitigkeiten aus bestehenden Ausbildungsverhältnissen innerhalb des IHK-Bezirktes zuständig ist. Wenn ein solcher Ausschuss besteht, ist dieser vor Klageerhebung zwingend anzurufen. Im vergangenen Jahr wurden etwa 100 Schlichtungsverfahren durchgeführt.

Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe setzt sich der Ausschuss aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zusammen und ist zur mündlichen Anhörung der Parteien verpflichtet.

Die IHK hat eine Verfahrensordnung für das Schlichtungsverfahren erlassen, welche für die Anrufung des Ausschusses einen schriftlichen Antrag mit Nennung der Beteiligten, des Antragsbegründens mit Begründung und der Unterschrift des Antragstellers vorsieht. Bei Kündigungsstreitigkeiten soll der Antrag innerhalb von drei Wochen gestellt werden, um zeitnah Rechtssicherheit in Bezug auf das Weiterbestehen des Ausbildungsverhältnisses oder der Wirksamkeit der Kündigung zu bekommen. Die Verhandlung können Beteiligte selbst führen oder sich vertreten lassen, dafür gilt § 11 Abs. 2 ArbGG.

Den Verhandlungstermin setzt die Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses fest.

Schlichtungsergebnisse können ein Vergleich, ein einstimmiger Spruch, ein Säumnisspruch oder die Feststellung des Ausschusses sein, dass weder eine Einigung noch ein Spruch möglich war. Wird ein vom Ausschuss gefällter Spruch nicht innerhalb einer Woche von beiden Parteien anerkannt, so kann binnen zwei Wochen nach ergangenem Spruch Klage beim zuständigen Arbeitsgericht erhoben werden.

Das Verfahren bei der IHK Berlin ist kostenfrei. Weitere Informationen sowie auch die Verfah-

rensordnung finden Sie auf [www.ihk-berlin.de](http://www.ihk-berlin.de), Dok.-Nr. 98222, Ansprechpartnerin: Frau Katrin Dummer, Telefon: 030-31510-361, E-Mail: [katrin.dummer@berlin.ihk.de](mailto:katrin.dummer@berlin.ihk.de).

*Katrin Dummer, IHK Berlin*

### Kolleginnen und Kollegen für Klausurenkorrektur gesucht

## Aufruf zur Unterstützung junger Kolleginnen und Kollegen

Seit einigen Jahren bietet das Kammergericht für die Berliner und Brandenburger Referendare und Referendarinnen in Vorbereitung auf das zweite Staatsexamen einen Internet-Klausurenkurs an. Im Zwei-Wochen-Rhythmus werden Klausursachverhalte online gestellt, die dann von den Bearbeitenden gelöst und zu einem späteren Termin mit den jeweiligen Klausurstellenden besprochen werden. Seit einiger Zeit bietet der Personalrat der ReferendarInnen in Berlin darüber hinaus eine Vermittlung der Korrektur der geschriebenen Klausuren durch erfahrene Juristen (in der Regel die Klausurstellenden selbst) an. Hierfür zahlen die Bearbeitenden einen Betrag von 10 Euro pro Klausur, der vom Personalrat an die jeweiligen Korrektoren weitergeleitet wird. Dieser Betrag mag für die Korrekturleistung gering erscheinen, jedoch empfinden wir es als wichtig, in Abgrenzung zu den kommerziellen Repetitorien eine bezahlbare Alternative anbieten zu können, die darüber hinaus in ihrer Konstellation deutschlandweit einmalig ist. Leider fehlen für die Klausuren aus Anwaltsicht jedoch Kollegen und Kolleginnen, die über das Erarbeiten der Lösungsskizze und den Besprechungstermin hinaus auch eine Korrektur dieser Klausuren übernehmen. Im Interesse aller noch in der Ausbildung befindlichen Referendare bittet Sie der Personalrat der Referendar\*innen daher um Ihre Unterstützung. Sollten Sie Interesse daran haben, ein bis

## WEITERBILDUNG IM FERNSTUDIUM AN EINER STAATLICHEN HOCHSCHULE

**RECHTSFACHWIRT/IN**  
mit Kammerabschluss  
Dauer: 3 Semester  
Beginn: 1. Oktober

**NOTARFACHWIRT/IN**  
mit Kammerabschluss  
Dauer: 3 Semester  
Beginn: 1. Oktober

- **Berufsbegleitendes flexibles Studieren**
- **Online-Lernunterstützung**
- **ZFU geprüft und zugelassen**

**Studiere Zukunft!**



Fernstudieninstitut / Beuth Hochschule für Technik Berlin  
Telefon: (030) 4504 2100  
E-Mail: [fsi@beuth-hochschule.de](mailto:fsi@beuth-hochschule.de)  
Internet: [www.beuth-hochschule.de/fsi](http://www.beuth-hochschule.de/fsi)

zwei mal jährlich in einem Rechtsgebiet Ihrer Wahl die Korrektur von in der Regel 30 bis 40 Klausuren zu übernehmen, schreiben Sie eine kurze E-Mail an [klausurenkurs@berref.de](mailto:klausurenkurs@berref.de). Natürlich können Sie uns bzw. das Kammergericht auch gerne kontaktieren, wenn Sie auch an der Erarbeitung neuer Klausurfälle bzw. der Leitung einer Arbeitsgemeinschaft im Rahmen der Referendarausbildung interessiert sind. Wir freuen uns auf Ihre Unterstützung der Ausbildung der Referendare zu Ihren künftigen Kollegen.

Rieke Detering, DAV

## Ermittlungsverfahren gegen Ex-Justizsenator Michael Braun eingestellt

Die Staatsanwaltschaft Berlin hat das Ermittlungsverfahren gegen den ehemaligen Berliner Justizsenator Michael Braun wegen des Verdachts der Falschbeurkundung im Amt am 19. August 2014 gemäß § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung eingestellt. Das Ermittlungsverfahren gegen Braun war eingeleitet worden, da der Verdacht bestand, er habe im Jahr 2009 in seiner Eigenschaft als Notar einen Vorgang beurkundet, ohne bei diesem tatsächlich anwesend gewesen zu sein. Wie die Generalstaatsanwaltschaft nun mitteilte, habe sich im Zuge der weiteren Ermittlungen dieser Verdacht nicht erhärtet.

Michael Braun trat am 1. Dezember

2011 das Amt des Senators für Justiz und Verbraucherschutz an, bat jedoch aufgrund der gegen ihn erhobenen Vorwürfe im Zusammenhang mit der Beurkundung von Immobilienkaufverträgen bereits am 12. Dezember 2011 um seine Entlassung aus dem Amt.

Eike Böttcher

## DAV fordert gesetzliche Gleichstellung für Syndikusanwälte

Angesichts der Bekanntgabe der Entscheidungsgründe aus einer der drei Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) vom 3. April 2014 (AZ: B 5 RE 3/14 R) zur Befreiung von Syndikusanwälten von der Rentenversicherung hat der Deutsche Anwaltverein (DAV) seine Forderung nach einer gesetzlichen Klarstellung bekräftigt. Syndikusanwälte müssen beim Zugang zum Versorgungswerk rechtlich gleichgestellt werden.

„Die Anwaltschaft darf nicht gespalten werden. Syndikusanwälte waren und sind vollwertige Rechtsanwälte“, erklärt Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Präsident des Deutschen Anwaltvereins. In der auf über 20 Seiten umfangreich begründeten Entscheidung führt das Gericht aus, dass Syndikusanwälte im Hinblick auf ihre Arbeitnehmereigenschaft nicht so unabhängig seien wie für anwaltliche Berufstätigkeit erforderlich. Daher übten sie in dem Beschäftigungsverhältnis für die nichtanwaltlichen Ar-

beitgeber keine anwaltliche Berufstätigkeit aus. Deshalb komme insoweit auch keine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht in Betracht.

Zu der besonders wichtigen Frage des Vertrauensschutzes enttäuscht die Entscheidung. Sie wiederholt nur wortgetreu den Text aus der Presseerklärung des Gerichts anlässlich der Urteilsverkündung am 3. April 2014. Nach Schätzungen gibt es in Deutschland ca. 30.000 bis 40.000 Syndikusanwälte.

DAV-Mitteilung

## DAV: Digitaler Agenda müssen konkrete Maßnahmen folgen

Der verbindliche elektronische Rechtsverkehr mit den Gerichten naht mit großen Schritten. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) begrüßt daher, dass die Bundesregierung mit im August vorgestellten Digitalen Agenda dem Internet die Aufmerksamkeit und Wichtigkeit beimisst, die es erfordert. Gleichzeitig wiederholt er seine Forderungen, die Daten der Bürger zu schützen und sicherzustellen, dass das Anwaltsgeheimnis eingehalten werden kann. Darüber hinaus ist ein rascher Breitbandausbau notwendig. Schließlich warnt der DAV davor, dass über das IT-Sicherheitsgesetz keine übermäßige Speicherung und Verwendung personenbezogener Daten eingeführt werden darf.

„Der Gesetzgeber hat die Anwaltschaft verpflichtet, spätestens ab 2022, auf Wunsch der Länder sogar schon ab 2020, ausschließlich den elektronischen Rechtsverkehr zum Gericht zu nutzen. Daher wird bald gelten: Wo kein Breitband, da kein Anwalt – und auch kein Gericht – und damit für den Bürger kein Zugang zum Recht“, erklärt Rechtsanwalt Dr. Cord Brüggemann, Hauptgeschäftsführer des DAV. „Wenn es für die Bürgerinnen und Bürger weiterhin bei einer flächendeckenden Versorgung mit

# ERV

Elektronischer Rechtsverkehr

## Informationen für Rechtsanwälte

[www.ra-micro.de/erv](http://www.ra-micro.de/erv)

Ein Service von **RA·MICRO**



**Werden auch Sie Mitglied im  
Berliner Anwaltsverein e.V.!**

Nähere Informationen unter [www.berliner.anwaltsverein.de](http://www.berliner.anwaltsverein.de)

anwältlicher Beratung bleiben soll, müssen Bund und Länder dafür Sorge tragen, dass fristgerecht die entsprechende Infrastruktur parat steht.“

Unerlässlich ist ein ausreichender Datenschutz für den Bürger, und zwar auch im besonders geschützten Vertrauensverhältnis zum Anwalt. „Anwälte müssen im elektronischen Rechtsverkehr ihre gesetzliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit einhalten können“, so Brüggemann weiter. Erfreulich sei daher, dass sich die Bundesregierung in der Digitalen Agenda zur Verabschiedung der Datenschutz-Grundverordnung mit modernem Datenschutz auf hohem Ni-

veau „spätestens im Jahr 2015“ bekennt. Der DAV begrüßt ferner das Ziel, Deutschland zum Verschlüsselungsstandort Nr. 1 zu machen.

Mit Blick auf den Entwurf für ein IT-Sicherheitsgesetz, den Bundesinnenminister de Maizière gestern in Vorausschau auf die Digitale Agenda vorgestellt hat, mahnt der DAV jedoch an, kritisch zu prüfen, ob die Regelungen zu einer übermäßigen Speicherung und Verwendung personenbezogener Daten führen können.

In der Digitalen Agenda 2014 – 2017 sind die Ziele der Bundesregierung für

den Netzausbau, Medienkompetenz, Urheberrecht, Verschlüsselung und Open Data formuliert. Zuständig sind das federführende Bundeswirtschaftsministerium, das Bundesinnenministerium und das Bundesverkehrsministerium – nicht aber das Bundesfinanzministerium, obwohl der finanzielle Aufwand für den Breitbandausbau auf 20 Milliarden Euro geschätzt wird. Die Maßnahmen in der Agenda sind in sieben Handlungsfelder aufgeteilt: I. Digitale Infrastrukturen, II. Digitale Wirtschaft und digitales Arbeiten, III. Innovativer Staat, IV. Digitale Lebenswelten in der Gesellschaft gestalten, V. Bildung, Forschung, Wissenschaft, Kultur und Medien, VI. Sicherheit, Schutz und Vertrauen für Gesellschaft und Wirtschaft, VII. Europäische und Internationale Dimension der Digitalen Agenda.

*DAV-Mitteilung*

## BAVintern

### Tag der offenen Tür im BMJ

Interessierte Bürgerinnen und Bürger strömten auch beim diesjährigen Tag der offenen Tür der Bundesregierung am 30. und 31. August wieder in die Ministerien. Im Bundesjustizministerium konnten Sie am Stand des DAV Kontakt zu Kolleginnen und Kollegen des Berliner Anwaltsvereins aufnehmen und sich zu vielen rechtlichen Fragen informieren.





## BAV-Termine

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
<b>Montag, 06.10.2014</b> 17.00 - 20.00 Uhr dbb-Forum, Friedrichstr. 169/170, 10117 Berlin Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 70,00 EUR; Nichtmitglieder: 110,00 EUR	<b>Dr. Martin Schirnbacher</b> Fachanwalt für IT-Recht, Berlin	<b>Das neue Verbraucherrecht            im E-Commerce</b>
<b>Dienstag, 07.10.2014</b> 18.00-20.00 Uhr Inhaus-GmbH Klosterstr. 64 10179 Berlin Anmeldung: ak-miete-weg@berliner-anwaltsverein.de	<b>Kai-Uwe Agatsy</b> Rechtsanwalt	Arbeitskreis Mietrecht und WEG <b>Abgrenzung von Rückbau und            Schönheitsreparaturen im Wohn-            raum- und Gewerberaummietrecht</b>
<b>Mittwoch, 08.10.2014,</b> 18.30 Uhr DAI (Deutsches Anwaltsinstitut), Voltairestraße 1, 10179 Berlin Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de	<b>RA'in Claudia Frank</b>	AK Arbeitsrecht <b>Europäisches Arbeitsrecht und            Sprecherneuwahl</b>
<b>Mittwoch, 15.10.2014</b> 18.00 bis 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Anmeldung: ak-erbrecht@berliner-anwaltsverein.de	<b>Ulrich Nowka</b> Rechtsanwalt	Arbeitskreis Erbrecht <b>Ehe als Steuersparmodell</b>
<b>Dienstag, 21.10.2014</b> 18.00 - 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 40,00 EUR; Nichtmitglieder: 70,00 EUR	<b>Barbara Sternagel</b> Richterin am Kammergericht	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: <b>Rechtsprechung des Kammerger-            richts zum Handels- und Gesell-            schaftsrrecht</b>
<b>Dienstag, 04.11.2014</b> 18.00 - 20.00 Uhr Inhaus-GmbH Klosterstr. 64 10179 Berlin Anmeldung: ak-miete-weg@berliner-anwaltsverein.de	<b>Ulrich Rigo</b> Fachanwalt für Miet- und Woh- nungseigentumsrecht	Arbeitskreis Mietrecht und WEG <b>Die Abwehr von Störungen durch die            Wohnungseigentümergeinschaft            und einzelne Eigentümer im            Innen- und Außenverhältnis</b>
<b>Dienstag, 04.11.2014</b> 18.00 - 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 40,00 EUR; Nichtmitglieder: 70,00 EUR	<b>Urban Sandherr</b> Richter am Kammergericht	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: <b>Aktuelle Rechtsprechung            des Kammergergerichts zum            Verkehrsstraf- und Owi-Recht</b>

## BAVintern

<p><b>Mittwoch, 05.11.2014</b> 18.30 - 20.30 Uhr INHAUS GmbH, Klosterstraße 64, 10179 Berlin-Mitte. Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de</p>	<p><b>Volker Rache</b> RiArbG a.D.</p>	<p>Arbeitskreis Arbeitsrecht <b>Konfliktlösungsmechanismen im Betriebsverfassungsrecht</b></p>
<p><b>Dienstag, 11.11.2014</b> 15.00 - 18.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Mitglieder: 70,00 EUR; Nichtmitglieder: 110,00 EUR</p>	<p><b>Dieter Schüll</b> Bürovorsteher und Autor zur Zwangsvollstreckung</p>	<p><b>Erleichterungen in der grenzüberschrei- tenden Zwangsvollstreckung in der EU ab Januar 2015</b></p>
<p><b>Mittwoch, 19.11.2014</b> 18.30 - 20.30 Uhr INHAUS GmbH, Klosterstraße 64, 10179 Berlin Anmeldungen: ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de</p>	<p><b>Thomas Röth</b> Rechtsanwalt und Fachanwalt für Straf- und Arbeitsrecht  <b>Uwe Freyschmidt</b> Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht</p>	<p>Arbeitskreis Strafrecht <b>Internal Investigations in Unternehmen – praktische Aspekte aus straf- und arbeitsrechtlicher Sicht</b></p>
<p><b>Mittwoch, 19.11.2014</b> <b>18.00 - 20.00 Uhr</b> DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 40,00 EUR; Nichtmitglieder: 70,00 EUR</p>	<p><b>Rainer Bulling</b> Vorsitzender Richter am Kammergericht</p>	<p>Richter- und Anwaltschaft im Dialog: <b>Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Gewerbemietrecht</b></p>
<p><b>Dienstag, 02.12.2014</b> 15.00 - 19.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 90,00 EUR; Nichtmitglieder: 130,00 EUR</p>	<p><b>Gregor Samimi</b> Fachanwalt für Verkehrs-, Straf- und Versicherungsrecht</p>	<p><b>Verkehrsrecht auf einen Blick</b> Alle Teilnehmer erhalten ein Exemplar "Sa- mimi, Verkehrsrecht auf einen Blick, Deut- scher AnwaltVerlag, 2014.</p>
<p><b>Montag, 08.12.2014</b> 18.00 - 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 40,00 EUR; Nichtmitglieder: 70,00 EUR</p>	<p><b>Dr. Martin Fenski</b> Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg</p>	<p>Richter- und Anwaltschaft im Dialog: <b>Aktuelle Rechtsprechung des Landesarbeitsgerichts</b></p>

Alle Veranstaltungen mit (FAO-) Teilnahmebescheinigungen.  
Die Teilnahmegebühren verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

Anmeldung unter [mail@berliner-anwaltsverein.de](mailto:mail@berliner-anwaltsverein.de) oder per Fax (030) 251 32 63.

Informationen zu den monatlichen Veranstaltungen der  
Arbeitskreise des Berliner Anwaltsvereins unter: [www.berliner-anwaltsverein.de](http://www.berliner-anwaltsverein.de)

(Teilnahme für Mitglieder kostenlos / mit FAO-Teilnahmebescheinigungen)

# Der große Rechtsratgeber

Die Sonderbeilage des Tagesspiegels und des Berliner Anwaltsvereins e. V.

- ▶ berät bei grundlegenden Rechtsfragen
- ▶ erreicht 284.000 Leser (LA 2013)
- ▶ hilft bei der Suche nach dem passenden Anwalt

Ansprechpartnerin: Verena Nüßmann  
Telefon: (030) 290 21-15 543  
Fax: (030) 290 21-536  
verena.nuessmann@tagesspiegel.de

Anzeigenschluss: Freitag, 10. Oktober 2014 | Erscheinungstermin: Freitag, 07. November 2014

BERLIN, MONTAG, 15. NOVEMBER 2014

TAGESSPIEGEL

NR. 58

## RECHT AUS BERLIN

RECHTSRATGEBER IN KOOPERATION MIT DEM BERLINER ANWALTSVEREIN



Buchen Sie  
jetzt Ihre  
Anzeige, ein  
Kanzlei-  
oder Anwalts-  
porträt!

In Kooperation mit dem



Berliner **Anwalts**verein e.V.

**RAK** |  
Rechtsanwaltskammer  
Berlin

## Pflichtfortbildung für Fachanwälte ab 2015 von 10 auf 15 Stunden erhöht

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung vom Dezember 2013 zur Änderung der FAO und zur Neufassung des § 23 BORA sind im *Juni-Heft der BRAK-Mitteilungen 2014*, S. 145, veröffentlicht worden.

Die Regelungen zum neu eingeführten Fachanwalt für internationales Wirtschaftsrecht sind zum 01.09.2014 in Kraft getreten genauso wie die Neuregelung des § 23 BORA, nach der der Rechtsanwalt spätestens mit Beendigung des Mandats gegenüber dem Mandanten und/oder Gebührenschildner über Honorarvorschüsse unverzüglich abzurechnen und ein von ihm errechnetes Guthaben auszuzahlen hat, sowie die Änderungen des § 15 Abs. 1 und 2 FAO.

Die Erhöhung der Pflichtfortbildung der Fachanwältinnen und Fachanwälte von 10 auf 15 Zeitstunden gem. § 15 Abs. 3 FAO tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Nach dem neu angefügten § 15 Abs. 4 FAO können bis zu 5 Zeitstunden durch Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle erbracht werden.

## Kammerversammlung

Die nächste Kammerversammlung mit Vorstandswahlen findet am

**Mittwoch, 11.03.2015, 15 Uhr,  
im Haus der Kulturen der Welt**

statt. Es schließt sich das 4. Jahresfest der Rechtsanwaltskammer Berlin an.

## Mitglieder für neuen Fachanwaltsausschuss gesucht

Aufgrund des Ablaufs von Amtsperioden steht eine erneute Bestellung der Mitglieder der Fachanwaltsausschüsse für Informationstechnologierecht sowie Urheber- und Medienrecht an.

Wer an der Mitarbeit in einem der beiden Fachanwaltsausschüsse interessiert ist, wird gebeten, sich unter dem Stichwort „Besetzung Fachanwaltsausschuss“ zu bewerben (RAK Berlin, z.H. Rechtsanwalt Axel Weimann, Littenstraße 9, 10179 Berlin; Fax: 030/306931-99).

Voraussetzung für die Bestellung zum Fachanwaltsausschuss ist die fünfjährige Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und Zugehörigkeit zur jeweiligen Fachanwaltschaft. Neben praktischen Erfahrungen wären dozierende Tätigkeiten oder Publikationen von Vorteil, sind jedoch keine Bedingung. (Für Nachfragen: RA Dr. Andreas Linde, 030/306931-22).

## Urteilsbegründung des BSG

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. April 2014 in drei Revisionsverfahren (Az. B 5 RE 3/14 R, B 5 RE 9/14 R, B 5 RE 13/14 R) entschieden, dass Syndikusanwältinnen und Syndikusanwälte nicht gem. § 6 Abs. 1 S.1 Nr. SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit werden können, da sie bei ihren jeweiligen Arbeitgebern nicht als Rechtsanwältinnen bzw. als Rechtsanwälte beschäftigt seien. Unabhängiges Organ der Rechtspflege und damit Rechtsanwalt sei der Syndikus nur in seiner freiberuflichen Tätigkeit außerhalb seines Dienstverhältnisses.

Nunmehr liegen die Entscheidungsgründe vor, die sich unter [www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de) unter *Aktuelles* in der Nachricht vom 03.09.2014 finden. Weitere Informationen finden sich auf der Website des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin [www.b-rav.de](http://www.b-rav.de) unter *Aktuelles*.

## Überlastung bei den Verkehrsabteilungen am Amtsgericht Mitte

Die Rundmail der RAK Berlin vom 05.06.2014 an alle Fachanwältinnen und Fachanwälte für Verkehrsrecht zur Situation am AG Mitte stieß auf große Resonanz. Fast ausnahmslos wurden in den Antworten die gegenwärtigen Terminstände verschiedener Verkehrsabteilungen des Amtsgerichts Mitte als katastrophal kritisiert.

Mit Schreiben vom 14.07.2014 hat Kammerpräsident Dr. Marcus Mollnau diese Einschätzung an Justizsenator Thomas Heilmann weitergegeben und nachdrücklich darum gebeten, dass sich die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz dieses Problems annimmt und Abhilfe schafft.

Der Justizsenator hat mit Schreiben vom 24.07.2014 geantwortet und erfreulicherweise mitgeteilt, dass ab dem 1. August 2014 sieben Richterinnen und Richter dem AG Mitte zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

Die Präsidentin des AG Mitte hat die RAK Berlin außerdem darüber informiert, dass bis November 2014 zwei weitere Richterstellen hinzukommen.

## Rechtsanwaltskammer Berlin

Hans-Litten-Haus,  
Littenstraße 9, 10179 Berlin,  
Tel. 306 931 - 0  
Fax: 306 931 -99  
[www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de)

E-Mail: [info@rak-berlin.org](mailto:info@rak-berlin.org)

Der **Newsletter der RAK Berlin** (z.Zt. 4.450 Abonnenten) kann kostenlos abonniert werden unter [www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de) unter *Aktuelles/Newsletter*.

# TOP im...

## Vorstandssitzungen am 11.06.2014, am 09.07.2014 und am 13.08.2014

### Kammervorstand zur Mitwirkungspflicht bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt

Das Anwaltsgericht Düsseldorf hat mit nicht rechtskräftigem Urteil vom 17.03.2014 – 3 EV 546/12 – (vgl. *Berliner Anwaltsblatt* 7-8/2014, S. 241 f.) entschieden, dass aus § 14 BORA nicht die berufsrechtliche Verpflichtung des Rechtsanwalts abgeleitet werden könne, an der Zustellung von Anwalt zu Anwalt gem. § 195 ZPO mitzuwirken.

Im Wesentlichen hat das Gericht diese Entscheidung damit begründet, dass § 59b BRAO, die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage der durch die Satzungsversammlung in der BORA niedergelegten berufsrechtlichen Verpflichtungen, keine Ermächtigung enthalte, den Anwalt zu verpflichten, aus Kollegialität gegenüber dem Anwalt der Gegenseite gegen die Interessen des eigenen Mandanten zu handeln und an der Zustellung durch Ausstellung des Empfangsbekennnisses mitzuwirken.

Soweit § 59b Abs. 2 Nr. 6 b) BRAO die Grundlage für die Mitwirkungsverpflichtung des Anwalts bei Zustellungen enthalte, erfasse diese Verpflichtung, wie man an der Abschnittsüberschrift erkennen könne, nur die Zustellungen durch Gerichte und Behörden.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin hat sich in den Sitzungen am 09.07. und am 13.08.2014 mit der Entscheidung des Anwaltsgerichts Düsseldorf auseinandergesetzt, insbesondere mit den dort aufgeworfenen Rechtsfragen und den sich daraus ergebenden berufsrechtlichen Konsequenzen.

Der Vorstand hat am 13.08.2014 beschlossen, dass er folgende Rechtsauffassung vertritt: „Die in § 14 BORA geregelte Mitwirkungspflicht bei ordnungsgemäßen Zustellungen umfasst auch die Zustellung von Anwalt zu An-

walt.“ Grund für diese im Vorstand nicht einstimmig getroffene Entscheidung war im Wesentlichen, dass man die Mitwirkung an der Zustellung von Anwalt zu Anwalt nicht als reine kollegiale Pflicht, sondern auch als Verpflichtung gegenüber den Gerichten verstehen muss, weil sie kraft gesetzlicher Anordnung regulärer und fester Bestandteil des gerichtlichen Verfahrens ist.

Der Gesetzgeber hat schon vor über hundert Jahren die Möglichkeit der Zustellung von Anwalt zu Anwalt in die ZPO aufgenommen. Zwar wurde in den Standesrichtlinien tatsächlich die Verpflichtung des Anwalts, an Zustellungen durch das Gericht durch Ausstellen des EB mitzuwirken, als berufsrechtliche Pflicht gegenüber Gerichten, und die Mitwirkung an Zustellungen von Anwalt zu Anwalt als berufsrechtliche Verpflichtung gegenüber den Kollegen angeordnet.

Diese Einteilung hat aber den Gesetzgeber bei Erlass des § 59b BRAO nicht gebunden bzw. nicht daran hindern können, die Mitwirkungsverpflichtung als einheitliche berufsrechtliche Verpflichtung gegenüber den Gerichten zu regeln, trotz oder gerade aufgrund der Tatsache, dass es eine prozessuale Mitwirkungsverpflichtung für den Anwalt nicht gibt.

### Neuer Fachanwaltsausschuss Internationales Wirtschaftsrecht

Der Gesamtvorstand hat in seiner Sitzung am 13.08.2014 nach Einzelabstimmung als Mitglieder des neuen Fachanwaltsausschusses Internationales Wirtschaftsrecht bestellt:

RA Dr. Franz Josef Hölzl, RA Dr. Stephan Bernhard Koch, RA Thomas Krümmel und RAin und Abogada Catalina Garay y Chamizo.

RAin Dr. Olga Engelking wurde nach Einzelabstimmung als stellvertretendes Mitglied bestellt.

### Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht

In seiner Sitzung am 09.07.2014 hat sich der Vorstand mit dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz für die Änderung des Strafgesetzbuches zur Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht beschäftigt.

Der Vorstand hält es u.a. für sinnvoll, dass nach § 184 StGB-E auch der Besuch von kinder-/jugendpornografischen Live-Darbierungen strafbar und § 174 StGB (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen) nach dem Entwurf dadurch erweitert werden soll, dass es darauf ankomme, ob aufgrund der sozialen Lebensbedingungen eine Machtposition des Erwachsenen bestehe.

Darüber hinaus bestehe das Problem, dass es sich zwar politisch gut verkaufen lasse, unerwünschte Handlungen strafbar zu machen, dies aber den Opfern meistens wenig bringe.

Die im Referentenentwurf vorgeschlagene Verlängerung des Ruhens der Verjährung bis zum 30. Lebensjahres des Opfers werde eher dazu führen, dass die Einstellungsquote und die Zahl der Freisprüche steige, da die Beweisbarkeit nach so langer Zeit sehr schwierig sei.

Es sei nicht sinnvoll, § 182 StGB (Sexueller Missbrauch von Jugendlichen) und § 237 StGB (Zwangsheirat) hierbei einzubeziehen, da bei diesen Tatbeständen kein Bedarf für die Verlängerung bestehe.

Es sei sinnvoller, die zivilrechtlichen Verjährungsvorschriften zu verlängern. Der Gesetzentwurf gehe über die europäischen Vorgaben teilweise deutlich hinaus.

Die weiteren Einwände des Gesamtvorstandes finden sich in seiner Stellungnahme vom 11.07.2014 unter [www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de) rechts unter *Service* unter *Stellungnahmen*.

### Umsetzung der Empfehlung des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages

Der Gesamtvorstand hat sich in der Sitzung am 11.06.2014 mit dem Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Empfehlung des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages befasst. Danach soll der Generalbundesanwalt durch gesetzliche Änderungen frühzeitig in laufende Ermittlungen eingebunden werden. Weiterhin soll in § 46 Abs.2 S.2 StGB-E ausdrücklich vorgesehen werden, dass rassistische, fremdenfeindliche oder sonst menschenverachtende Beweggründe und Ziele bei der Strafzumessung zu berücksichtigen seien.

Der Vorstand begrüßt die schnelle Umsetzung der Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses, hält den Gesetzentwurf aber nicht für ausreichend. Auf die vom NSU-Untersuchungsausschuss kritisierte Geheimniskrämerei der Verfassungsschutzbehörden sollte mit einer besseren Schulung der Behörden reagiert werden. Die vorgeschlagene Änderung des § 46 Abs.2 S.2 StGB sei überflüssig, da die bisherige Regelung ausreichend sei und eine Änderung daher eine Ohrfeige für die Richterschaft darstelle.

Der Vorstand hat am 28.07.2014 eine entsprechende Stellungnahme abgegeben, die sich unter [www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de) rechts unter Service unter Stellungnahmen findet.

### Unterlassungsverpflichtung

Herr Volker Ohms hat sich in einer Unterlassungsverpflichtungserklärung gegenüber der Rechtsanwaltskammer Berlin verpflichtet,

*es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr unter der Berufsbezeichnung Rechtsanwalt aufzutreten, solange er nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist.*

## Wussten Sie schon?

# Widerstreitende Interessen im Strafrecht

Fortsetzung von Heft 5/2014

Dem Verteidiger/der Verteidigerin werden bereits durch das Verbot der Mehrfachvertretung gemäß §§ 146 StPO f. Grenzen gesetzt. Danach ist eine gleichzeitige Verteidigung beschuldigter Personen bei Tat- und/oder Verfahrensidentität unzulässig, da ein Interessenwiderstreit unwiderlegbar vermutet wird. Darüber hinaus kann ein Interessenkonflikt, welcher z.B. bei der – nicht von § 146 StPO erfassten – sukzessiven Verteidigung auftritt, als wichtiger Grund im Sinne von § 142 Abs. 1 S. 2 StPO angesehen werden (vgl. BGH, Beschluss vom 15.01.2003, 5 StR 251/02; Beschluss vom 15.11.2005, 3 StR 327/05). Die Einhaltung der berufsrechtlichen Regelungen obliegt jedoch dem Rechtsanwalt/der Rechtsanwältin selbst. Da nicht jeder Verstoß gegen § 43 a Abs. 4 BRAO, § 3 BerufsO auch einen Ausschlussgrund darstellt, ist die Beachtung dieser strafprozessualen Regelungen nicht ausreichend, um dem berufsrechtlichen Betätigungsverbot Genüge zu tun. Bei Übernahme einer Verteidigung ist daher umfassend zu prüfen, ob sich der Gegenstand des Verteidigungsmandats materiellrechtlich mit einem anderen Mandat überschneidet und bejahendenfalls, ob widerstreitende Interessen erkennbar sind:

Bei der sukzessiven Verteidigung ist vor allem in den Fällen Vorsicht geboten, in denen das erste Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde, denn aufgrund des fehlenden Strafklageverbrauchs ist die Verteidigung einer anderen beschuldigten Person nur dann möglich, wenn sichergestellt ist, dass die neue Verteidigung nicht zum Nachteil des Erstmandanten/der Erstmandantin gereicht. Aber auch bei Verteidigungsmandaten, welche zunächst nicht denselben Tatvorwurf betreffen, gilt es aufmerksam dafür zu bleiben, ob im Verlauf der weiteren Entwicklung Sachverhaltsüberschneidungen sichtbar werden, welche eine weitere Vertretung ausschließen.

Dies kann durch eine Erweiterung der vorgeworfenen Taten, durch die Ausweitung des den Vorwürfen zugrundeliegenden Sachverhalts wie auch aufgrund des (Aussage-) Verhaltens des Mandanten/der Mandantin selbst geschehen – so z.B. durch eine Informationspreisgabe im Hinblick auf etwaige Strafmaßmilderungen.

Aber auch nicht strafrechtliche Mandate müssen mit Verteidigermandaten „abgeglichen“ werden, und zwar insbesondere dann, wenn die ehemalige Strafrechtsmandantschaft nunmehr auf der Gegenseite steht. Grundsätzlich ist in diesen Fällen bei einer Sachverhaltsüberschneidung auch ein Interessenkonflikt zu erwarten, da der sich überschneidende Sachverhaltsteil regelmäßig gegen den ehemaligen Mandanten/die ehemalige Mandantin einzusetzen wäre.

So kann die Verteidigung des einen Elternteils zu der Vertretung des anderen Elternteils in einer Sorgerechtsstreitigkeit in Widerspruch stehen (vgl. *Berl. Anwbl.*, 5/2014, S. 160). Ebenso ist ein widerstreitendes Interesse zwischen einer Verteidigung und der Vertretung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin der Strafrechtsmandantschaft im Kündigungsprozess möglich und zwar nicht nur dann, wenn die Strafsache ausdrücklich als Kündigungsgrund benannt wurde, sondern auch in den Fällen, in denen Teile des der Strafsache zugrundeliegenden Sachverhalts in der arbeitsrechtlichen Angelegenheit zu thematisieren wären. Die Verteidigung in einer unfallbezogenen Ordnungswidrigkeitenangelegenheit kollidiert mit der Geltendmachung von Ansprüchen der Verletztenpartei, auch wenn die Ansprüche nur gegen die Kfz-Haftpflichtversicherung gerichtet werden. Dies kann als möglicher Parteiverrat sogar strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen (BayObLG, Urteil vom 29.09.2004, 5 St RR 60/94).

# Die feminine Robe

## Fragen an Rechtsanwältin Dr. Laura Kubach, Düsseldorf, über ihr neues Mode-Label „Garde-Robe“

### Warum haben Sie das Mode-Label „Garde-Robe“ gegründet?

Als ich als junge Anwältin meine ersten Gerichtsverhandlungen bestritt, konnte man mir leider sehr genau ansehen, dass ich sicherlich noch nicht auf viele Jahre Berufserfahrung zurückblicken kann. Bei dem Versuch, trotzdem so souverän wie möglich meine Sache zu vertreten, empfand ich die „normale“ Robe immer als äußerst hinderlich. Nicht nur, weil die überweiten Ärmel ständig irgendwo hängen blieben. Am schlimmsten fand ich das Gefühl, dass ich mich noch so aufrecht halten konnte und doch immer so aussah, als würde ich mit hängenden Schultern dasitzen, weil die Robe einfach nicht richtig passte. Dabei wollte ich so gern mit Robe besonders würdevoll auftreten, denn das Ritual einer Gerichtsverhandlung mit seiner besonderen Feierlichkeit halte ich nicht nur für sinnvoll, ich mag es auch.

Nach diesen ersten Erfahrungen mit zunächst geliehenen Roben machte ich mich daher auf die Suche nach einer Robe, die mir passt – ohne Erfolg. Also fragte ich Ulla Kraus, die Modedesignerin, die mir das Nähen beigebracht hat, ob sie mir dabei helfen kann, eine Robe selbst zu nähen. Weil so viele Juristinnen in meinem Freundes- und Bekanntenkreis ganz ähnliche Erfahrungen gemacht haben und gleich auch eine feminine Robe haben wollten, gründeten wir schließlich das Label.

Inzwischen habe ich natürlich meine eigene Garde-Robe, das Modell „Greta“ mit elegantem Futter. Wahrscheinlich bin ich damit keine bessere Anwältin als vorher – aber ein bisschen fühlt es sich eben doch so an!

### Worin unterscheiden sich Ihre Roben von den bislang angebotenen Roben?

Wir haben die Robe behutsam an eine feminine Form angepasst, ohne dabei

die Charakteristika der Robe (zu denen auch der weite Fall gehört) aus dem Blick zu verlieren. Vor allem haben wir darauf geachtet, dass die Proportionen sinnvoll zu schmalen Damenschultern passen. Das war in unseren Augen bisher das größte Manko: wenn der Besatz immer die gleiche Breite hat, egal, ob die Robe von einem breitschultrigen großen Mann oder von einer zierlichen kleinen Frau getragen wird, führt das zwangsläufig dazu, dass die Proportionen verloren gehen – in diesem Fall eindeutig zu Lasten der zierlichen Frau. Bei uns endet der Besatz an der Schulter, auch wenn er dadurch mal breiter und mal schmaler wird. Aber so wird das Gesamtbild sehr viel stimmiger. Das merkt man dann auch im Rückenteil, das ebenfalls schmaler und dadurch viel eleganter geworden ist. Und natürlich haben wir auch die Ärmel etwas schmaler gefasst.

### Wie ist die Nachfrage seit dem Start Ihres Online-Shops?

Wir sind ja gerade ganz frisch gestartet und sehr beeindruckt davon, wie schnell wir uns für die Produktion bereits eine zweite, größere Schneiderei suchen mussten, mit der wir jetzt zusammenarbeiten. Der Shop wird also schon jetzt, keine 2 Monate nach dem Start, sehr gut besucht. Derweil verfeinern wir das Angebot ständig. Neben unseren Betrügerchen, die anstelle einer weißen Bluse unter der Robe getragen werden können, werden wir bald auch Schrift- und Namenszüge im Inneren der Robe anbieten.

### Können auch Juristinnen im Staatsdienst Ihre Roben tragen?

Wie so oft „kommt es darauf an“. Die Amtstracht der Richterinnen, Staatsanwältinnen und Amtsanwältinnen ist landesrechtlich unterschiedlich geregelt. Während einige Bundesländer bis auf die Farbe und die unterschiedlichen Besätze aus Samt oder Seide keine weiteren Vorgaben machen, sind andere Länder – wie etwa NRW, Bayern oder Niedersachsen – sehr strikt, was die zentimetergenau vorgeschriebene Besatzbreite oder den exakten Sitz der Knopfleiste anbetrifft. Diese besonders strengen Vorgaben erfüllt unsere Robe nicht, in anderen, hier etwas liberaleren Bundesländern ist sie dagegen schon jetzt vorschriftsgemäß.

Die besonders strengen Regelungen stammen erkennbar aus einer Zeit, in



der man mit Frauen als Amtsträgerinnen nicht rechnete und sie daher einfach nicht berücksichtigte. Heute aber sind diese Regelungen aus genau diesem Grund deutlich überholt und sollten dringend angepasst werden. Eine grundsätzliche Bereitschaft hierzu wurde uns seitens des Justizministeriums in NRW schon signalisiert, sofern die Juristinnen über ihre Personalvertretungen einen entsprechenden Wunsch äußern würden.

Bis dahin können die Richterinnen einiger Bundesländer also ohne Bedenken eine Garde-Robe tragen, während sie in anderen Bundesländern abwägen müssen, ob sie das Risiko eines Verstoßes gegen die Zentimetervorgaben eingehen wollen. Natürlich ist aber das Risiko verfahrensrechtlich sehr überschaubar, denn eine Vorsitzende als Chefin der Verhandlung bestimmt schließlich ganz allein, wer wegen unangemessener Kleidung den Gerichtssaal verlassen muss und wer nicht.

### Kompetenzregelung zur Fortbildungspflicht geplant

Heiko Maas, Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, hat in einem Schreiben mitgeteilt, dass er beabsichtigt, die Anregung der Satzungsversammlung vom 05.05.2014 zu einer Änderung des § 59b BRAO aufzugreifen. Hierauf hat die BRAK hingewiesen. Die Satzungsversammlung hatte auf ihrer letzten Sitzung eine Resolution verabschiedet, in der sie den Gesetzgeber bat, den Kompetenzkatalog des § 59b BRAO um die Befugnis zur Regelung der nach § 43a Abs. 6 BRAO festgelegten anwaltlichen Fortbildungspflicht zu erweitern.

### 6 Jahre oder Freispruch

Foreign-Affairs-Festival  
mit anwaltlichem Beistand  
auf der Bühne

Zur Mitte des Jahres, am 30. Juni und am 1. Juli 2014, wurde im Rahmen des Festivals "Foreign Affairs" die Strafsache Hamlet unter dem Titel "Please, continue (Hamlet)" verhandelt. Mit auf der Bühne: Echte Juristen, also Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte, die lediglich die Ermittlungsakte ausgehändigt bekamen und ohne Probe in die Verhandlung gingen. Die Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger hatten sich auf eine Rundmail der RAK Berlin hin gemeldet.

Am 30. Juni wurde Hamlet von RA Wolfgang Klemm verteidigt, einen Tag später von RA Sven Peitzner. Vertreterin der Nebenklägerin Ophelia war am ersten Tag RAin Judith Ciganovic, am zweiten Tag RAin Michaela Mumm-von Oldenburg. Das Publikum war begeistert, die Berliner Zeitung am 02.07.2014 auch: „Die Würde der Talar, die zeremoniellen Mühen, die ritualisierte Form der Kommunikation, der Zwang zur Urteilsfindung - was für eine stolze, ausgeklügelte und sachdienliche Kulturleistung!“

Allerdings schränkt der Autor so gleich ein: „Das Urteil ist Glückssache.“ Denn bei den 89 Aufführungen mit unterschiedlicher Besetzung, aber stets der gleichen Ermittlungsakte habe es 40 Freisprüche und 47 Verurteilungen gegeben. So auch in Berlin: Am 30. Juni hat Hamlet 6 Jahre bekommen, am 1. Juli wurde er freigesprochen. Die Berliner Zeitung: „Da kann man ja gleich würfeln.“

### Neue Veranstaltung in der Dialogreihe mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Das OVG Berlin-Brandenburg und die RAK Berlin laden wieder ein zu einer Veranstaltung in der Reihe „Dialog Verwaltungsgerichtsbarkeit/Anwaltschaft“. Das Thema der Veranstaltung am **Mittwoch, dem 5. November 2014, von 16 bis 19 Uhr**, im Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, lautet: „**Prozessrecht in der 2. Instanz**“

Wie der „Runde Tisch: „Aspekte im Verwaltungsprozess“ im letzten Jahr soll die diesjährige Veranstaltung dazu dienen, dass die Rechtsanwältinnen/-anwälte und die Verwaltungsrichterinnen/-richter über verwaltungsprozessuale Aspekte ins Gespräch kommen und durch diesen Austausch das gegenseitige Verständnis vergrößert und der Ablauf des gerichtlichen Verfahrens reibungsloser gestaltet werden kann. Themen des Austausches sollen sein: Zulassung der Berufung (Schwerpunkt) / Vergleich / gütliche Einigung / Verfahrensdauer / Beschleunigungsgesetz / Mehr Mündlichkeit / Wünsche der Richterschaft an die Anwaltschaft und umgekehrt

Die Diskussion wird wie im letzten Jahr mit Thementischen nach dem „World Café“ strukturiert sein. Als Richterin/Richter können Sie sich anmelden bei Frau Koglin per Telefon (Durchwahl 8925) oder E-Mail: [vorzimmer@ovg.berlin.de](mailto:vorzimmer@ovg.berlin.de) Als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt melden Sie sich bitte an bei der RAK Berlin, Fax 030 306 931-99, E-Mail [info@rak-berlin.org](mailto:info@rak-berlin.org) oder online unter [www.rak-berlin.de/termine](http://www.rak-berlin.de/termine) unter [Veranstaltungen der RAK](#).

### Anwaltsgericht Berlin zur unangemessenen Vergütung gem. § 26 Abs. 2 Berufsordnung (BORA)

Das Anwaltsgericht Berlin hat mit Beschluss vom 15.07.2014 den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen die von der RAK Berlin wegen des Verstoßes gegen § 26 Abs. 2 BORA verhängte Rüge als unbegründet verworfen. Der Rechtsanwalt hatte mit seinem Rechtsanwaltsfachangestellten eine monatliche Brutto-

vergütung in Höhe von 145,- € für 14,5 Wochenstunden vereinbart und sich u.a. darauf berufen, dass der Jobcenter ab-sprachegemäß eine darüber hinaus gehende Ausgleichszahlung geleistet habe. Das Anwaltsgericht hielt fest, dass § 26 Abs. 2 BORA den Arbeitgeber-Rechtsanwalt, „und zwar nur ihn“, verpflichte, sei-

nem Mitarbeiter ein angemessenes Entgelt zu zahlen, was hier ganz sicher nicht der Fall sei. Auf weitere Zahlungen von anderer Stelle, etwa dem Jobcenter, komme es dabei nicht an. Die Entscheidung findet sich unter [www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de) rechts unter [Service](#) unter [Rsprchg. AnwG/AGH/BGH](#)



**Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin  
in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V. – DAI  
Oktober 2014**

**Fortbildungsveranstaltung  
der Rechtsanwaltskammer Berlin**

Anmeldung nur bei der Rechtsanwaltskammer Berlin:  
Tel. 030 306931-0 · Fax 030 306931-99  
info@rak-berlin.org · www.rak-berlin.de/termine

**WOHN- UND BETREUUNGSVERTRAGSGESETZ**

**Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBG)**

**– Inhalte und Besonderheiten**

14.10.2014 · Di. 16.00–18.00 Uhr · kostenlos  
in der Geschäftsstelle der RAK Berlin  
Barbara Baxevanidis, RAin

**Fortbildungsveranstaltungen der  
Rechtsanwaltskammer Berlin in Zusammenarbeit  
mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V.**

Anmeldung beim Deutschen Anwaltsinstitut e. V.:  
Tel. 0234 970640 · Fax 0234 703507 · info@anwaltsinstitut.de  
oder unter www.rak-berlin.de/termine

**ARBEITSRECHT/SOZIALRECHT**

**Erprobte Konzepte BEM und Wiedereingliederung nach Krankheit**

17.10.2014 · Fr. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin  
Bettina Schmidt, RAin, FAin für Arbeitsrecht, FAin für Sozialrecht,  
Bonn  
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

**ARBEITSRECHT**

**Aktuelle Entwicklung und Rechtsprechung  
im Kündigungsschutzrecht**

18.10.2014 · Sa. 9.00–14.45 Uhr · DAI Berlin  
Dr. Stefan Lingemann, RA, FA für Arbeitsrecht, Berlin;  
Dr. Rut Steinhauser, LL.M., RAin, Berlin  
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

**Arbeitsrecht aktuell – Teil 3**

24.10.2014 · Fr. 13.30–19.00 Uhr · DAI Berlin  
Werner Ziemann, Vors. Richter am Landesarbeitsgericht, Hamm  
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

**FAMILIENRECHT/SOZIALRECHT**

**Elternunterhalt und Anspruchsübergang nach § 94 SGB XII  
in der anwaltlichen Praxis**

15.10.2014 · Mi. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin  
Susanne Pfuhlmann-Riggert, RAin und Notarin,  
FAin für Familienrecht, FAin für Sozialrecht, Neumünster  
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

**INSOLVENZRECHT**

**Aktuelle Rechtsprechung zum Insolvenzrecht**

25.10.2014 · Sa. 9.00–14.45 Uhr · DAI Berlin  
Prof. Dr. Markus Gehrlein, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe  
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

**KANZLEIMANAGEMENT**

**Zwangsvollstreckungspraxis**

Schwerpunkt: Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung  
15.10.2014 · Mi. 13.00–18.30 Uhr · RAK Berlin – Geschäftsstelle  
Monika Wiesner, geprüfte Bürovorsteherin im Rechtsanwalts-  
und Notarfach, Berlin  
80,- € · 5 Zeitstunden

**Update RVG 2014**

16.10.2014 · Do. 14.00–18.30 Uhr · DAI Berlin  
Herbert P. Schons, RA und Notar, FA für Verkehrsrecht, Duisburg  
130,- € · 4 Zeitstunden

**KANZLEIMANAGEMENT/EUROPARECHT  
UND INTERNATIONALES RECHT**

**Plain Legal English**

Verständliches Englisch für Juristen anhand relevanter englischer  
Rechtsterminologie und Problemfällen des englischen Vertragsrechts  
27.–28.10.2014 · Mo. und Di. jeweils 9.00–16.30 Uhr · DAI Berlin  
Prof. Dr. Adelheid Puttler, LL.M., Lehrstuhl für Öffentliches Recht,  
insbesondere Europarecht, Völkerrecht und Internationales  
Wirtschaftsrecht, Ruhr-Universität Bochum, Bochum (Leiterin);  
Ass. iur. Katrin Giesen, LL.B. (Murdoch University, Perth),  
Lehrkraft und Koordinatorin Fachsprachenprogramm Dekanat  
der Juristischen Fakultät, Ruhr-Universität Bochum;  
Alexander O'Connolly, LL.M., RA, Essen  
245,- € · 12 Zeitstunden

**STEUERRECHT**

**Praxisschwerpunkte Steuerrecht**

31.10.–1.11.2014 · Fr. 14.00–19.00 Uhr, Sa. 9.00–15.30 Uhr · DAI Berlin  
Dr. Horst-Dieter Fumi, Vizepräsident des Finanzgerichts, Köln;  
Thomas Müller, Vors. Richter am Finanzgericht, Köln  
245,- € · 10 Zeitstunden – § 15 FAO

**TRANSPORT- UND SPEDITIONSRECHT/  
VERSICHERUNGSRECHT**

**Neuere Entwicklungen und Strategien**

**im Transport- und Speditionsrecht – Teil 2**

**Transportversicherungsrecht und neuere Rechtsprechung  
zum Transportrecht**

29.10.2014 · Mi. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin  
Armin Walther, RA, FA für Transport- und Speditionsrecht, Köln  
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

**VERKEHRSRECHT/STRAFRECHT**

**Erfolgreiche Verteidigung bei standardisierten Messverfahren  
in Bußgeldsachen**

31.10.2014 · Fr. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin  
Leif Hermann Kroll, RA, FA für Verkehrsrecht, Berlin  
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

**VERWALTUNGSRECHT**

**Aktuelle Probleme des Kommunalabgabenrechts**

29.10.2014 · Mi. 9.00–14.45 Uhr · DAI Berlin  
Prof. Dr. Michael Quaas, M.C.L., RA, FA für Verwaltungsrecht, FA für  
Medizinrecht, Richter im Senat für Anwaltsachen beim BGH, Stuttgart  
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

**Die ausgeschriebenen Teilnahmegebühren gelten nur für  
Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin.**

**Veranstaltungsorte:**

**DAI-Ausbildungszentrum Berlin (DAI Berlin)**  
Voltairestraße 1 · 10179 Berlin

**Rechtsanwaltskammer Berlin (RAK Berlin – Geschäftsstelle)**  
Littenstraße 9 · 10179 Berlin · 4. Etage



RECHTSANWALTSKAMMER  
DES LANDES BRANDENBURG

## Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V.

### ARBEITSRECHT/HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

#### Der GmbH-Geschäftsführer: Von der Bestellung bis zur Abberufung

10.10.2014 · Fr. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin

Dr. Jens-Wilhelm Oberwinter, LL.M., RA, FA für Arbeitsrecht,  
Frankfurt a. M.

165,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

### ARBEITSRECHT

#### Arbeitsrecht aktuell Teil 3

24.10.2014 · Fr. 13.30–19.00 Uhr · DAI Berlin

Werner Ziemann, Vors. Richter am LAG, Hamm

165,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

### FAMILIENRECHT/SOZIALRECHT

#### Elternunterhalt und Anspruchsübergang nach § 94 SGB XII in der anwaltlichen Praxis

15.10.2014 · Mi. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin

Susanne Pfuhlmann-Riggert, RAin und Notarin,  
FAin für Familienrecht u. Sozialrecht, Neumünster

165,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

### INSOLVENZRECHT

#### Aktuelle Rechtsprechung zum Insolvenzrecht

25.10.2014 · Sa. 9.00–14.45 Uhr · DAI Berlin

Prof. Dr. Markus Gehrlein, Richter am BGH Karlsruhe

165,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

### KANZLEIMANAGEMENT/EUROPARECHT UND INTERNATIONALES RECHT

#### Plain Legal English

Verständliches Englisch für Juristen anhand relevanter  
englischer Rechtsterminologie und Problemfällen des  
englischen Vertragsrechts

27.–28.10.2014

Mo. und Di. jeweils 9.00–16.30 Uhr · DAI Berlin

Prof. Dr. Adelheid Puttler, LL.M., Lehrstuhl für Öffentliches  
Recht, insbesondere Europarecht, Völkerrecht und  
Internationales Wirtschaftsrecht, Ruhr-Universität Bochum  
Ass. iur. Katrin Giesen, LL.B. (Murdoch University, Perth),  
Lehrkraft und Koordinatorin Fachsprachenprogramm  
Dekanat der Juristischen Fakultät, Ruhr-Universität Bochum  
Alexander O'Connolly, LL.M., RA, Essen

295,- € · 12 Zeitstunden

### STEUERRECHT

#### Praxisschwerpunkte Steuerrecht

31.10.–1.11.2014

Fr. 14.00–19.00 Uhr, Sa. 9.00–15.30 Uhr · DAI Berlin

Dr. Horst-Dieter Fumi, Vizepräsident des FG, Köln  
Thomas Müller, Vors. Richter am FG, Köln

295,- € · 10 Zeitstunden – § 15 FAO

### STEUERRECHT/HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

#### Aktuelle zivil- und steuerrechtliche Entwicklungen im GmbH-Recht

9.10.2014 · Do. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin

Michael Daumke, Ltd. Regierungsdirektor a. D., ehemals  
Vorsteher des Finanzamtes Berlin Treptow-Köpenick, Berlin

165,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

### VERWALTUNGSRECHT

#### Die dienstliche Beurteilung und das beamtenrechtliche Auswahlverfahren

17.10.2014 · Fr. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin

Johann Weber, Vors. Richter am VG a. D., Berlin

165,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

#### Aktuelle Probleme des Kommunalabgabenrechts

29.10.2014 · Mi. 9.00–14.45 Uhr · DAI Berlin

RA Prof. Dr. Michael Quaas, FA für Verwaltungsrecht und  
für Medizinrecht,  
Richter im Senat für Anwaltssachen beim BGH, Stuttgart

165,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

**Alle Veranstaltungen inklusive Arbeitsunterlage,  
Teilnahmebescheinigung, Tagungsverpflegung und  
Getränken.**

Weitere Informationen/Anmeldungen über unsere  
Internetseite unter [www.rak-brb.de](http://www.rak-brb.de)

oder direkt bei der

#### Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Grillendamm 2  
14776 Brandenburg a. d. Havel  
Tel. 03381 25330, Fax 03381 253323

#### Veranstaltungsort DAI Berlin:

DAI-Ausbildungszentrum  
Voltairestraße 1  
10179 Berlin

## Mitgeteilt

### Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Grillendamm 2 · 14776 Brandenburg · Telefon (03381) 25 33-0 · Telefax (03381) 25 33-23

#### 1. Abschlussprüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“

##### Prüfungstermine und Prüfungsorte

<u>schriftliche Prüfungen:</u>	<u>mündlichen Prüfungen:</u>
29.11. und 06.12.2014, ab 8.00 Uhr	31.01.2015, ab 9.00 Uhr
Urania Schulhaus GmbH Am Moosfenn 1, 14478 Potsdam	Kanzlei Frau RAin Kerstin Mock Hebbelstr. 36 14469 Potsdam

##### Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

Die Anmeldung zu den Prüfungen und die Einzahlung der Prüfungsgebühr haben bis zum **17.10.2014** zu erfolgen. Den Anmeldungen sind die in § 9 der Prüfungsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg genannten Unterlagen beizufügen.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von **385,00 €** ist auf das Konto der Rechtsanwaltskammer bei der Brandenburger Bank, Kontonummer: 60 50 000, Bankleitzahl: 160 620 73 zu überweisen.

Weiteres zur Anmeldung und Zulassung zur Prüfung ist der Prüfungsordnung zu entnehmen.

#### 2. Zulassungen und Aufnahmen im Kammerbezirk Brandenburg

##### Dr. Swenja Rieck

Alleestraße 13, 14469 Potsdam

##### Enrico Triebel

Ecksteinweg 10a, 14469 Potsdam

##### David Diehl

c/o Dombert RAe  
Mangerstraße 26, 14467 Potsdam

##### Anja Spätlich

c/o Kanlei Müller Gick Krieger u. P.  
Karl-Marx-Straße 40, 14482 Potsdam

##### Tobias Werner

c/o Stegemann Hahn Walde Taube  
Magdeburger Landstr. 11,  
14770 Brandenburg

##### Natalia Stefan

Wilhelm-Hauff-Str. 13  
15827 Blankenfelde

## Urteile

### UND ANDERE ENTSCHEIDUNGEN

WWW.URTEILSRUBRIK.DE

## Auslieferungshindernis Strafandrohung: Abstrakt schlägt konkret

**Das Auslieferungshindernis des § 83 Nr. 4 IRG ist zu prüfen, wenn das Recht des ersuchenden Staates die Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe für die dem Europäischen Haftbefehl zugrundeliegende Tat abstrakt androht. Ob die Verhängung dieser Strafe auch konkret zu erwarten ist, ist ohne Belang. (Leitsatz des Gerichts)**

Ein mit Europäischem Haftbefehl gesuchter italienischer Staatsbürger wurde auf Ersuchen britischer Behörden in

Berlin vorläufig festgenommen. Mit dem Festnahmeersuchen hatten die Briten auch gleichzeitig um Auslieferung des Festgenommenen gebeten. Ein entsprechender Antrag der Generalstaatsanwaltschaft, die Auslieferung für zulässig zu erklären, wurde vom Kammergericht per Beschluss zurückgestellt. Dem entscheidenden Senat zufolge hätten die Behörden das Auslieferungshindernis des § 83 Nr. 4 des Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) nicht ausgeräumt. Danach ist die Auslieferung unzulässig, die dem Ersu-

chen zugrunde liegende Tat nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaates mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht ist und eine Überprüfung der Vollstreckung nicht spätestens nach 20 Jahren erfolgt. Die dem Europäischen Haftbefehl zugrunde liegende Tat sei im Vereinigten Königreich eben mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe bedroht und eine verbindliche Erklärung der britischen Behörden, dass im Falle der Verurteilung die Überprüfung der Vollstreckung nach spätestens 20 Jahren möglich sei, liege noch nicht vor. Dementsprechend sei das Auslieferungshindernis des § 83 Nr. 4 IRG nicht ausgeräumt. Das Kammergericht stellte für die Auslegung des § 83 Nr. 4 IRG darauf ab, dass es auf die abstrakte Strafandrohung ankomme. Die Generalstaatsanwaltschaft war davon ausgegangen, dass nur die konkret im Einzelfall zu erwartende Strafe ankomme. Für diese Auslegung gebe es allerdings keine tragfähige Begründung, so das KG. Das

vom Gesetz verwandte Wort „bedroht“ sei in der Gesetzessprache regelmäßig in Bezug auf abstrakte Strafandrohungen zu finden (vgl. z.B. §§ 107b Abs. 1 letzter Halbsatz, 125 Abs. 1 letzter Halbsatz StGB; § 402 Abs. 1 letzter Halbsatz AktG). Auch im IRG selbst verende der Gesetzgeber den Begriff in diesem Sinne (§§ 3 Abs. 2, 81 Nrn. 1 und 4 IRG). Es bestehe daher kein Anlass zu der Annahme, dass dem Begriff in § 83 Nr. 4 IRG eine abweichende Bedeutung zukomme. Auch der Rahmenbeschluss zum Europäischen Haftbefehl selbst würde diese Auslegung bestätigen, da er (in seiner deutschen Fassung) in Art. 2 Abs. 1 und 2 RbEuHb wie in Art. 5 Nr. 2 RbEuHb in gleicher Weise das Wort „bedroht“ verende (ebenso jeweils wortlautidentisch auch in anderen Vertragssprachen, z.B. englisch [„punishable“], französisch [„puni“] oder niederländisch [„strafbaar gesteld“]).

Im Übrigen sei eine solche Auslegung auch nicht praktikabel, da sie einem Gericht eine Prognose darüber abverlange, wie in einer fremden Rechtsordnung für den konkreten Fall die Strafe zugemessen werden würde, ohne das dem Gericht alle für die Strafzumessung bedeutsamen Tatsachen wie z.B. Vorstrafen, Tatentstehung und -motive oder Nachtatverhalten bekannt seien.

Kammergericht, Beschluss vom 04.04.2014 – Az.: (4) 151 AusI 199/13 (300/13)

(eingesandt vom  
4. Strafsenat des KG)

## Unschulds- vermutung gilt auch bei Kostenfragen

**Sieht das Gericht nach Einstellung des Strafverfahrens gem. § 153a StPO von der Entscheidung über einen Adhäsionsantrag ab und erlegt es die gerichtlichen Auslagen des Adhäsionsverfahrens sowie die Auslagen des Geschädigten nach § 472a Abs. 2 StPO wegen einer sehr hohen Verur-**

### **teilungswahrscheinlichkeit im Strafverfahren dem Angeklagten auf, verletzt es die durch Art. 9 Abs. 2 VvB gewährleistete Unschuldsvermutung. (Leitsatz des Gerichts)**

Per Strafbefehl wurde ein Angeschuldigter zu einer Geldstrafe wegen der Beschädigung eines Zaunes verurteilt. Seinen Einspruch hiergegen begründete er damit, dass er zur Tatzeit im Ausland gewesen sei. Zur Hauptverhandlung wurden daraufhin Zeugen sowohl für die angebliche Tatbegehung des Angeschuldigten als auch für dessen Abwesenheit während der Tatzeit geladen. Der Geschädigte trat als Adhäsionskläger auf. Gleich am ersten Verhandlungstag wurde das Verfahren mit Zustimmung des nun Angeklagten ohne Beweisaufnahme gegen Zahlung von 500,- Euro gemäß § 153a StPO eingestellt. Darüber hinaus sah das Amtsgericht von der Entscheidung über den Adhäsionsantrag ab und erlegte die gerichtlichen Auslagen und die notwendigen Auslagen des Adhäsionsklägers dem Angeklagten gemäß § 472a Abs. 2 StPO auf. Zur Begründung führte das Gericht aus, der Angeklagte habe sich durch seine Zustimmung zur Verfahrenseinstellung freiwillig in die Rolle des Unterlegenen im Adhäsionsverfahren begeben. Auch im Hinblick darauf, dass nach der bisherigen Beweislage eine sehr hohe Verurteilungswahrscheinlichkeit gegeben gewesen und die Einstellung nur im Hinblick auf die nicht unerhebliche Zahlungsaufgabe erfolgt sei, erscheine es angemessen, ihn aus Billigkeitsgründen mit den Auslagen zu belasten.

Nach erfolglosen Rechtsmitteln gegen diese Kostentragungsentscheidung erhob der ehemals Angeklagte Verfassungsbeschwerde zum VerfGH Berlin mit der Begründung, er sei in seinem Grundrecht aus Art. 9 Abs. 2 VvB (Unschuldsvermutung) verletzt.

Der VerfGH Berlin sah das genauso. Nach Art. 9 Abs. 2 VvB gelte ein Beschuldigter nicht als schuldig, solange er nicht von einem Gericht verurteilt worden sei. Auf strafrechtliche Schuld dürfe eine Entscheidung nur gestützt

werden, wenn das Verfahren durch einen förmlichen Schuldspruch beendet oder zumindest bis zur Schuldspruchreife durchgeführt wurde. Bei einer Verfahrensbeendigung vor Schuldspruchreife dürfen allenfalls Erwägungen zum Tatverdacht angestellt werden, die lediglich eine Verdachtslage beschreiben und eindeutig nicht mit einer Zuweisung von Schuld verbunden seien. Hieran dürften jedoch keine Rechtsfolgen geknüpft sein, die sanktions- oder strafähnlichen Charakter haben. Entscheidungen über Kosten und (fremde) Auslagen, die mit Verdachtserwägungen begründet werden, haben nach Ansicht des VerfGH aber regelmäßig einen sanktions- und strafähnlichen Charakter, weil sie den Schluss nahelegen können, die Kostenfolge trete an die Stelle einer Bestrafung. Verdachtserwägungen seien deshalb grundsätzlich nicht geeignet, die Auferlegung von Kosten und anderer als eigener Auslagen zu rechtfertigen.

So sei es auch im vorliegenden Fall. Schon die Begründung des Amtsgerichts, dass sich der Beschwerdeführer freiwillig in die Rolle des Unterlegenen im Adhäsionsverfahren begeben habe, verkenne den Charakter einer Zustimmung zur Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO sowie das Verhältnis von Straf- und Adhäsionsverfahren. Die Zustimmung zur Einstellung des Strafverfahrens enthalte weder ein Eingeständnis strafrechtlicher Schuld noch irgendeine Erklärung zu den im Adhäsionsverfahren verfolgten vermögensrechtlichen Ansprüchen des Verletzten. Das Amtsgericht sei ferner zuvor selbst davon ausgegangen, dass der Entschädigungsantrag durch seine Entscheidung nach § 406 Abs. 5 Satz 2 StPO „unzulässig geworden“ sei und dies den maßgeblichen Grund für das Absehen von einer Entscheidung hierüber darstelle.

Auch die Ausführungen des Amtsgerichts, dass es aus Billigkeitsgründen wegen der „sehr hohen Verurteilungswahrscheinlichkeit“ geboten sei, die Kosten dem jetzigen Beschwerdeführer aufzuerlegen, seien mit Art. 9 Abs. 2

VvB offenkundig unvereinbar. Diese Annahme sei gänzlich unbelegt und komme einer hier unzulässigen Schuldfeststellung unvertretbar nahe.

VerfGH Berlin, Beschluss vom 20.06.2014 – Az.: VerfGH 128/12

(eingesandt vom  
VerfGH Berlin)

## Passenzug bei zu erwartender Steuerflucht

**Einem Steuerpflichtigen mit erheblichen Steuerschulden kann der Reisepass entzogen werden, um zu verhindern, dass er sich seinen finanziellen Verpflichtungen entzieht. (Leitsatz des Bearbeiters)**

Der Antragsteller, ein 60-jähriger Deutscher, schuldet dem Land Baden-Württemberg Einkommenssteuer und Solidaritätszuschlag in Höhe von 250.090,43 Euro. Zusätzlich fordert der Fiskus von ihm Umsatzsteuer. Einschließlich Säumniszuschlägen sind aktuell Steuerschulden in Höhe von mindestens 531.981,13 Euro fällig. In der Vergangenheit hielt sich der Antragsteller an verschiedenen Wohnorten in Deutschland auf, z.T. ohne seiner Meldepflicht nachzukom-

men. Das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) entzog ihm im April 2014 den in Berlin ausgestellten Reisepass. Zu diesem Zeitpunkt hielt sich der Antragsteller in Thailand auf; nach seiner Einreise über den Flughafen Berlin-Tegel übergab die Bundespolizei dem Antragsteller den Bescheid und behielt den Reisepass ein.

Die 23. Kammer des VG lehnte den gegen die Passentziehung gerichteten Eilantrag des Antragstellers ab. Nach dem Passgesetz könne ein Reisepass entzogen werden, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründeten, dass der Passinhaber sich seinen steuerlichen Verpflichtungen entziehen wolle. Dies sei hier der Fall. Er habe objektiv erhebliche Steuerschulden. Schon dies lasse bereits für sich genommen darauf schließen, dass er einen Steuerfluchtwillen habe. Ungeachtet dessen spreche hierfür im konkreten Fall zusätzlich, dass er zu keinem Zeitpunkt Bemühungen unternommen habe, seine seit Jahren bestehenden Verpflichtungen zu begleichen, und er zudem wiederholt seine Meldepflichten verletzt habe. Auch der gerichtliche Eilantrag sei zunächst ohne Adressangabe eingereicht worden; eine Meldeanschrift habe er erst auf die gerichtliche Ankündigung, dass der Antrag anderenfalls als unzulässig zurückgewiesen werde, mitgeteilt. Das LABO sei

trotz des zum Zeitpunkt des Bescheiderlasses unbekanntem Aufenthaltsorts des Antragstellers örtlich zuständig gewesen.

Der Beschluss ist noch nicht rechtskräftig.

VG Berlin, Beschluss vom 27.08.2014 – Az.: VG 23 L 410.14

(mitgeteilt vom  
VG Berlin)

## PKH: Ehepartner schonen ist rechtsmissbräuchlich

**Verfahrenskostenhilfe ist wegen Mutwilligkeit der beabsichtigten Rechtsverfolgung zu versagen, wenn ein zuvor bestehender Anspruch auf Verfahrenskostenvorschuss nicht geltend gemacht worden ist, solange die vorschusspflichtige Person noch leistungsfähig war. (Leitsatz des Gerichts)**

Im Rahmen der Scheidung hatte sich der Ehemann auf monatliche Unterhaltszahlungen an seine geschiedene Ehefrau verpflichtet. Als sich seine finanzielle Situation als „vermögenslos“ darstellte, stellte er bei Gericht den Antrag, die Unterhaltszahlungen auf Null herabzusetzen. Für dieses Verfahren stellte er



**RA-MICRO**  
BERLIN MITTE GmbH

Ob RA-MICRO, DictaNet oder Seminare:  
Wir sind Ihr Ansprechpartner in  
Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern.

RA-MICRO Berlin Mitte, in Berlin direkt am Bahnhof Friedrichstraße



Infotermine, Fachseminare  
und viele Infos mehr unter:  
[www.ra-micro-mitte.de](http://www.ra-micro-mitte.de)



RA-MICRO Berlin Mitte GmbH  
Friedrichstr. 95 - 10117 Berlin  
Tel: 030/ 20 64 80 22  
Fax: 030/ 20 64 81 66  
[ra-micro@schucklies.de](mailto:ra-micro@schucklies.de)  
[www.ra-micro-mitte.de](http://www.ra-micro-mitte.de)



Michael Schucklies  
und  
das gesamte Team

einen Antrag auf Verfahrenskostenhilfe (VKH). Das Gericht wies diesen jedoch zurück und führte aus, dass Ehefrau Nr. 2 – der Mann hatte wieder geheiratet – den Prozess hätte vorfinanzieren müssen. Diese war nämlich mit einem gut bezahlten Job (monatliches Bruttoeinkommen: 22.000,- Euro, jährliche Sonderzahlung 59.000,- Euro) ausgestattet und sei gemäß § 1360a Abs. 4 BGB zur Vorfinanzierung verpflichtet. Ein solcher Anspruch unter Eheleuten gelte für einen Rechtsstreit, der persönlichen Angelegenheiten betreffe. Die Abänderung eines Unterhaltstitels gegenüber der ersten, geschiedenen Ehefrau sei zum einen eine solche persönliche Angelegenheit und zum anderen auch vorteilhaft für Ehefrau Nr. 2, da sie die finanzielle Belastung des Ehemannes – und damit der Eheleute – deutlich verringern würde.

Gegen die abweisende Entscheidung

legte der Ehemann (noch) kein Rechtsmittel ein. Erst nach Ablauf von mehreren Monaten – seine Frau hatte inzwischen die gut dotierte Stelle nicht mehr inne – stellte er erneut einen VKH-Antrag und trug zur Begründung vor, seine Frau habe nun auch keine Einkünfte mehr und könne den Prozess nicht vorfinanzieren.

Das mit der Sache befasste OLG Hamm wies auch den erneuten Antrag zurück. Der Antragsteller sei zum Zeitpunkt seines ersten VKH-Antrages gehalten gewesen, seinen Anspruch gegen Ehefrau Nr. 2 auf Vorfinanzierung des Prozesses geltend zu machen. Der erneute Antrag sei rechtsmissbräuchlich, da der Ehemann das Verfahren einfach solange weiterlaufen ließ, bis sich die Einkommensverhältnisse von Ehefrau Nr. 2 deutlich verschlechtert hätten, um dann einen erneuten Antrag ohne ihre Finanzierungspflicht zu stellen. Darüber hin-

aus hätte dieser vermeintliche Trick auch nicht funktioniert, so die OLG-Richter weiter. Es komme nämlich auf den Zeitpunkt der Einleitung des Unterhaltsverfahrens und der damit verbundenen Entstehung des Prozesskostenvorschussesanspruches gegenüber seiner Ehefrau an. Die möglicherweise später eintretende Leistungsunfähigkeit ändere daran nichts.

OLG Hamm,  
Beschluss vom  
17.06.2014 –  
Az.: 11 WF 98/14

(Eike Böttcher)

## Wissen

### Vollzugs- vollmachten auf Notariatsangestellte

Das OLG Naumburg (Beschluss vom 06.11.2013 – 12 Wx 44/13 – NotBZ 2014, 2712) meint, dass eine in einem Grundstücksübertragungsvertrag erteilte Vollmacht auf namentlich bezeichnete Angestellte des Notars auch nach Beendigung des Notaramtes oder des Angestelltenverhältnisses wirksam bleiben. Das OLG folgert dies aus einer Auslegung der Vollmacht nach §§ 133, 157 BGB. Diese Auslegung scheint mir bedenklich, denn es ist m.E. davon auszugehen, dass die Vollmacht den Angestellten, die den Vollmachtgebern in der Regel nicht bekannt sein dürften, im Vertrauen darauf erteilt wird, dass der Notar die Ausübung der Vollmacht überwachen wird. Wenn also den Angestellten des Notars Vollmacht erteilt wird, scheint mir nach dem gemäß §§ 133, 157 BGB maßgeblichen Willen der Beteiligung Voraussetzung des Fortbestehens der Vollmacht zu sein, dass diese nach wie vor Angestellte des Notars sind und auch, dass der Notar weiterhin Notar (oder Notariatsverwalter für sein eigenes Amt) ist. Dies gilt nach meinem Dafürhalten auch dann, wenn die Angestellten namentlich benannt sind. Und wenn sie nicht benannt sein sollten, sondern schlechthin „die Angestellten“ des Notars bevollmächtigt würden, würde ich die Vollmacht mangels Bestimmbarkeit des Kreises der Bevollmächtigten für unwirksam halten: Wer soll damit gemeint sein? Auch die Putzfrau? Auch künftig eintretende Angestellte?

Auch müsste dann die Angestellteneigenschaft in öffentlich rechtlicher Form (§ 29 GBO) nachgewiesen werden. Und ein solcher Nachweis wäre wohl nicht durch „Eigenurkunde“ des Notars zu er-

Dolmetscher  
und Übersetzer

Tel 030 · 884 30 250  
Fax 030 · 884 30 233

Mo-Fr 9 - 19 Uhr  
post@zaenker.de

## Norbert Zänker & Kollegen

beidigte Dolmetscher und Übersetzer  
( Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch )

### Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

### Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

### Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach §§ 8, 11 & 12 JVEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

### Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

**Lietzenburger Str. 102 • 10707 Berlin  
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße**

bringen, weil der Notar zu einer solchen Erklärung nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BeurkG nicht befugt wäre.

Ich habe keine Bedenken, wenn weiterhin wie üblich „die Notariatsangestellten ... (es folgen die Namen)“ als Vollzugsbevollmächtigte benannt werden, weil ich die Entscheidung des OLG Naumburg für falsch halte. Doch mögen sich die Notare die angeschnittenen Probleme durch den Kopf gehen lassen und das Ergebnis in ihren Urkunden bei der Bezeichnung der Vollzugsbevollmächtigten berücksichtigen.

*Gerhard Menzel,  
Notarrevisor a.D.*

## Impressumspflicht für Anwälte

### Auch Profilseiten sind Webpräsenzen

Immer wieder sind fehlerhafte Gestaltungen oder lückenhafte Angaben in einem Web-Impressum Gegenstand von Abmahnungen und später gerichtlicher Auseinandersetzungen. Häufig übersehen Nutzer von sozialen Netzwerken, dass die eigene Profilseite dort in vielen Fällen ebenso als Dienst zu betrachten ist, wie die eigene Webpräsenz.

Wir erinnern uns: die Impressumspflicht ergibt sich allgemein aus § 5 Telemediengesetz (TMG; für Einzelheiten siehe Berliner Anwaltsblatt 2013, Seite 145).

Ausgangspunkt für die Impressumspflicht ist das Vorliegen eines geschäftsmäßigen Telemedien-Dienstes. Dessen Betreiber, der Diensteanbieter, hat die genannten Informationen bereitzustellen. Voraussetzung ist neben der Geschäftsmäßigkeit auch, dass eine gewisse kommunikationstechnische Eigenständigkeit der Profilseite gegeben ist, zum Beispiel wenn der Profilseitenbetreiber dort eigene Inhalte publizieren kann.

Profilseiten in sozialen Netzwerken oder Einträge in anderen Publikationsdien-

sten können damit grundsätzlich impressumpflichtig sein, wenn sie als selbständige Telemedien zu qualifizieren sind. Es kommt also auf den Einzelfall an, ob dies zutrifft. Dann hat der Profilseitenbetreiber neben dem Portalbetreiber ein eigenes Impressum vorzuhalten.

Im Sommer hatte das Landgericht Stuttgart mehrere Entscheidungen zur Impressumspflicht bei Einträgen von Rechtsanwälten in Publikationsdiensten und sozialen Netzwerken zu treffen. In einigen Fällen ging das Landgericht davon aus, dass es sich bei den abgemahnten Einträgen um eigene Telemedien des jeweiligen Profilseitenbetreibers im Sinne § 5 TMG handele mit der Folge, dass dieser eigene Pflichtinformationen anzugeben hat (LG Stuttgart, Urteil vom 24.04.2014 - 11 O 72/14 - kanzlei-seiten.de; Beschluss vom 19.05.2014 - 11 O 103/14 - anwaltsregister.de).

Die Impressumspflicht für geschäftsmäßige Facebook-Profilseiten war schon vor längerer Zeit Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen (z.B. LG Aschaffenburg, 19.08.2011 - 2 HK O 54/11). Seit März 2014 bietet das Portal nun auch eine Möglichkeit, diese Pflicht technisch umzusetzen.

Auch die Profile in der Business-Plattform XING waren wiederholt Gegenstand von Abmahnungen. So entschied das Landgericht Dortmund, dass grundsätzlich eine Impressumspflicht für die Mitglieder besteht (LG Dortmund, 06.02.2014 - Az 5 O 107/14). Im Juni 2014 war dem LG Stuttgart das dort vorgesehene Web-Impressum nicht deutlich genug erkennbar. Es war seinerzeit nur durch ein Hinunter-Scrollen erreichbar. Dies und die verwendete Schriftgröße waren dem Gericht nicht ausreichend (LG Stuttgart, 27.06.2014 - 11 O 51/14).

XING als Plattformanbieter hatte daraufhin reagiert und Platzierung sowie Gestaltung geändert. Die neue Möglichkeit des Impressums sollte nun wohl ausreichend sein. Ohnehin hatte das Landgericht übersehen, dass XING lediglich von angemeldeten Nutzern genutzt werden kann. Daher kann davon ausgegangen

werden, dass diesen Mitgliedern bereits nach kurzer Zeit bekannt ist, wo sich bei den Profilen die Pflichtangaben jeweils befinden.

# ERV

Elektronischer Rechtsverkehr

## Informationen für Rechtsanwälte zum ERV:

- Gesetze
- Voraussetzungen
- Zeitfahrplan



[www.ra-micro.de/erv](http://www.ra-micro.de/erv)

Ein Service von

**RA-MICRO**

Seit der Layoutänderung bei Twitter in diesem Jahr dient diese Plattform nicht mehr nur allein dem Austausch von Kurzmeldungen. Vielmehr kommt auch dieser Dienst ähnlich wie Facebook und Google+ daher: Nutzer können selbst eigene Inhalte präsentieren und publizieren.

Fehlt es dagegen an einer Eigenständigkeit des Nutzerangebots, sind Profilseiten oder Einträge bei Online-Verzeichnissen nicht als eigene Telemedien zu qualifizieren. Ein Impressum wird nicht benötigt. Dies ist beispielsweise der Fall im Anwaltsverzeichnis Foris (LG Stuttgart, Urteil vom 07.08.2014 - 11 O 84/14). Hier handelt es sich bei dem Eintrag um einen unselbständigen Bestandteil des Informationsdienstes des Plattformbetreibers. Die Standardangaben zur anwaltlichen Tätigkeit des Rechtsanwalts ohne kommunikationstechnische Eigenständigkeit fügen sich für den außenstehenden Betrachter nahtlos in das Informationsangebot des Portalbetreibers ein.

Ebenso wenig müssen Anwälte, die bei McAdvo eingetragen sind, ein eigenes Impressum vorhalten. Im Falle der entsprechenden Entscheidung aus Stuttgart hatte der Beklagte sich dort nicht selbst eingetragen.

Auch wenn noch nicht alle zitierten Entscheidungen rechtskräftig sind, ist es sinnvoll das eigene Online-Marketing zu überprüfen. Noch liegen nicht zu allen Online-Portalen oder Netzwerken Entscheidungen vor, aber anhand der bekannten Kriterien lassen sich Risiken vermeiden.

*RA German von Blumenthal*

## Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung einer notariellen Urkunde und die Kosten hierfür

Eine „weitere“ vollstreckbare Ausfertigung darf vom Notar nur erteilt werden, wenn der Gläubiger glaubhaft macht, dass er nicht -oder nicht mehr- im Besitz der ihm erteilten (ersten) vollstreckbaren Ausfertigung der Urkunde ist. Bis zum 31.8.2013 bedurfte der Notar dazu der Ermächtigung des Amtsgerichts. Seit der Änderung und Neufassung des § 797 Abs. 3 ZPO durch das insoweit am 1.9.2013 in Kraft getretene Gesetz zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare vom 26.6.2013 entscheidet über die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung einer notariellen Urkunde der die Urkunde verwahrende Notar. Wegen des dabei zu Beachtenden und eines Formulierungsvorschlages sei auf den Beitrag des Verfassers in NotBZ 2013, 453 f. verwiesen.

Bis zu dem am 16.7.2014 in Kraft getretenen Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften vom 8.7.2014, BGBl. I, 889 ff. (siehe dort Art. 9 auf S. 894 f.) war die Entscheidung des Notars über die Erteilung der genannten Ausfertigung gebührenfrei, weil es infolge des Übersehens des Gesetzgebers bei der Neufassung des § 797 Abs. 3 S. 2 ZPO an einer entsprechenden Bestimmung im GNotKG fehlte. Eine Gebührenerhebung wäre höchstens durch eine Gebührenvereinbarung

zwischen dem Kostenschulder und dem Notar nach § 126 Abs. 1 S. 2 GNotKG möglich gewesen. Auch der Versuch, das Gerichtskostengesetz (GKG) für eine Gebührenerhebung heranzuziehen (Vossius/Zeiser, notar 2013, 99 f.) war nicht geeignet (vgl. hierzu meine Replik in notar 2014, 219).

Das vorgenannte Versehen des Gesetzgebers ist durch Einfügung einer neuen Nr. in das Kostenverzeichnis (KV) zum GNotKG folgenden Inhalts korrigiert worden:

Nr. 23804

Verfahren über den Antrag auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (§ 797 Abs. 3, § 733 ZPO): 20,00 €.

Die Gebühr wird für jede weitere vollstreckbare Ausfertigung gesondert erhoben.

Kritisch darf angemerkt werden, dass durch diese geringe Gebühr die Arbeit und insbesondere die Verantwortung des Notars bei seiner Entscheidung nicht abgegolten sind.

Durch die gesetzliche Neuregelung ist jedenfalls die Meinungsverschiedenheit für die Beantwortung der Frage „Gebühr ja, ggf. welche und wonach?“, oder „keine Gebühr“ beseitigt worden.

*Walter Grauel,*

*Notariatsbürodirektor i. R., Mettmann*

### **Urlaub an der Nordsee im Badeort Cuxhaven-Duhnen** in dem liebevoll eingerichteten Apartment Nr. 12 im Haus Seemöwe im Wehrbergsweg 13 (100 m vom Strand)

Sehr zentral gelegenes, kleines 1,5 Raum Appartement. Der Duhner Strand und das ahoi!-Erlebnisbad mit Saunaspas, sowie das Zentrum befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft (ca. 150 m). Das Appartement Nr. 12 mit Balkon in Süd-West-Lage ist im hinteren Teil des Hauses Seemöwe mit Blick ins Grüne ruhig gelegen.

Unsere wohl gemütlichste 1,5 Raum Ferienwohnung direkt in Duhnen. Durch die ruhige Lage ist hier Urlaub zum Entspannen garantiert. Die geschmackvolle Ausstattung lädt Sie ein. Vom Flur aus erreichen Sie das Wohnzimmer mit Einbauküche und das geräumige Duschbad mit WC und großem Fenster. Vermietung durch **AVG Gerken Appartementvermietung** · [www.gerken-duhnen.de/objekt/seemoewe.html](http://www.gerken-duhnen.de/objekt/seemoewe.html)



## Forum

### Quer gedacht

#### XII.

##### Es ist etwas faul....

An den Spruch aus Hamlet fühlt sich erinnert, wer zwei Zeitungsmeldungen des Monats Juli liest: Die Berliner Zeitung vom 21. Juli 2014 teilte mit, dass der vom Aufsichtsrat abgewählte Vorstandsvorsitzende der GSW für drei Monate Tätigkeit (16.04.2013 - 15.07.2013) eine Abfindung in Höhe von 1,25 Millionen Euro bekommen hat, so der GSW-Geschäftsbericht für das Jahr 2013. Darüber hinaus erhielt er für die genannten drei Monate 126.000,00 Euro Gehalt und damit für diesen Zeitraum von einem Vierteljahr 1,376 Millionen Euro.

Wer es auf 2.500,00 Euro monatlich bringt - und vielen Kolleginnen und Kollegen gelingt das nach einschlägigen Veröffentlichungen nicht - muss dafür fast 46 Jahre arbeiten. Da fragt sich der Leser, wer Verträge unterzeichnet, die solches möglich machen zu Lasten von Mietern und Aktionären und warum die Verantwortlichen nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Die Sylter Zeitung vom 22. Juli 2014 schreibt, die Bürgermeisterin Petra Reiber sei ihres anstrengenden Amtes auf der schönen Nordseeinsel müde. Sie wolle sich mit 56 Jahren zur Ruhe setzen. Dann bekommt sie 5.000,00 Euro monatlich. Ihre Äußerung dazu "dann kann ich mir Sylt nicht mehr leisten". Diese Frau hat - im Gegensatz zu Herrn Bernd Kottmann von der GSV - auch einen gesetzlichen, nicht nur vertraglichen Anspruch auf Frühpensionierung und Pension - nur:

Ist das System nicht in Frage zu stellen, das Tätigkeit bis 67 vom Arbeitnehmer fordert, von Führungsfiguren aber nicht? Gehören nicht auch die hohen Übergangsgelder für hohe Staatsbedienstete, die gehen müssen oder gehen wollen, auf den Prüfstand und auch die Möglichkeiten, hochdotiert in die Dien-

ste von Wirtschaftsunternehmen zu treten, denen sie im Amt früher Wohltaten erweisen konnten? Wie lange muss eine Richterin, ein Richter bis zur Pensionierung arbeiten und dann 5 Jahre warten, bis sie/er eine Zulassung als Rechtsanwalt bekommt! Schon Heine mochte jene nicht, die heimlich Wein trinken und öffentlich Wasser predigen.

Schließlich noch so eine Schiefelage:

Wie die Zeitungen in der zweiten Juli-Hälfte 2014 meldeten, hat das ZDF für seinen Chefredakteur eine Pensionsrückstellung von 2,8 Millionen Euro bereitgelegt. Das passt weder zum Jammer der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nach mehr Geld, noch zum Niveau zahlreicher Sendungen und schon gar nicht zum lauthals wiederholten Anspruch, das Publikum sachlich und wahrheitsgemäß zu informieren, dem Unrichtigkeiten und Unwahrheiten und der Betrug mit gefälschten Ranking-Ergebnissen gegenüberstehen. Auch hier stimmt das Preis-Leistungsverhältnis nicht für die Gebühren, die mit Gerichts- ja Strafverfolgungsdruck nun von jedem eingetrieben werden, der einen Haushalt hat - ob er die Plattheiten und Fälschungen der Mattscheibe ansieht oder nicht. Eine Anregung an unsere Gesetzgeber, vom Volke gewählt und seinem Wohl verpflichtet: Das Verfahren, für die öffentlich-rechtlichen Sender flächendeckend mit Hilfe der Meldebehörden und mit Justizdruck zu kassieren, gehört ebenso auf den Prüfstand wie die Verwendung der Gebühren.

#### XIII.

Über das Freihandelsabkommen wird streng geheim verhandelt. Was wird da vor der Öffentlichkeit verborgen? Deren Daten hat der Verhandlungspartner über seine NSA längst - und nun? Warum soll der Bürger nicht wissen, welche seiner Rechte und Ansprüche seine Beauftragten, Gewählten da verkaufen? Geheimdiplomatie ist gut, wenn sie zu Frieden oder Freiheit führt. Wenn wir hier mit

dem Risiko eines erschreckten Aufwachsens nach Vertragsschluss verhandelt wird, erinnert das an unerlaubte Kartelle, das Schachern um gute Fußballspieler oder gar Abkommen krimineller Vereinigungen. Das ist eines Rechtsstaats unwürdig und widerspricht jedenfalls deutschen Verfassungsgrundsätzen, die mindestens parlamentarische und so Kontrolle der Öffentlichkeit fordern.

Etwas ist schon durchgesickert, und das erschreckt:

Da soll US- oder anderen Konzernen die Möglichkeit gegeben werden, wegen allgemein für sinnvoll und notwendig gehaltener Schutzvorschriften den Staat auf Ersatz für entgangene Gewinne zu verklagen. Es soll um Milliarden gehen. Die Folge wäre: Die jetzt ahnungslosen, weil nicht informierten Steuerzahler sollen gegebenenfalls Milliarden blechen, weil eine hier als schädlich und damit überflüssig angesehene Ware keine Gewinne bringt.

Der Höhepunkt ist die für solche Schadenersatzprozesse vorgesehene Gerichtsbarkeit: Ein Schiedsgericht, in dessen geheimen Beratungen Personen das große Wort führen, die da klagenden Unternehmen oder ähnlichen mindestens nahe stehen. Gegen die Entscheidungen dieses Schiedsgerichts soll es kein Rechtsmittel geben.

Es ist m. E. unverständlich, dass sich die Bundesregierung auch nur auf Verhandlungen mit dieser Tendenz einlässt. Unsere Rechtsvorstellungen unterscheiden sich in vielen Punkten von denen der USA - nicht nur bei Todesstrafe und 23 Milliarden US-Dollar Schadenersatz für die Witwe eines Rauchers. Das Rechtssystem der Bundesrepublik gilt im Ausland als gut, ja vorbildlich. Dazu gehört, dass ein erstinstanzliches Urteil zwecks Überprüfung in mindestens einer zweiten Instanz angegriffen werden kann, wenn der Streitgegenstand irgendwie beachtlich ist. Das vertraglich aufzugeben, ist Verletzung der Amtspflicht, der von den Amtsträgern eingegangenen Verpflichtung, Schaden vom deutschen Volk abzuwenden und seinen Nutzen zu mehren.

Mit Interesse konnten wir lesen, dass ein Gericht in Süd-West-Deutschland, jedenfalls in erster Instanz einen Minister wegen Untreue verurteilt hat, der mehrere Millionen Volksvermögen verschwendete.

Die Bundesrepublik Deutschland ist keine Kolonie. Das Grundgesetz verbietet es der Bundesregierung, in einem Abkommen staatliches Vermögen unter Ausschluss unserer Gerichte zur Disposition eines Schiedsgerichts zu stellen. Dieses wird in der Presse als exklusiver Club internationaler Wirtschaftsanwälte bezeichnet. Wen haben die wohl gestern, wen werden sie morgen vertreten?

Die ernste Gefahr besteht, dass die Bundesrepublik von einem solchem Gremium ohne Berufungsmöglichkeit zu Milliarden-Schadensersatzleistungen verurteilt wird, weil Hinweise auf Genveränderung oder Chlorreinigung bei Lebensmitteln oder Gesundheitsgefahren des Tabaks als gewinnmindernde Handelshemmnisse angesehen werden. Schon jetzt verlangt Vattenfall ohne ein solches Abkommen nach jahrelangen hohen Gewinnen mit Atomkraftwerken Schadensersatz in Milliardenhöhe wegen des demokratisch beschlossenen Atomausstiegs.

Einen Zusatz liefert die Meldung vom 18. August 2014, nach der Kulturförderung und damit Kultur bei uns durch das Ergebnis der Geheimverhandlungen zum Transatlantischen Freihandelsabkommen (TTIP) gefährdet sind: Es sind ja Geheimverhandlungen, da muss vermutet und befürchtet werden. Die USA möchten die Kultur einbeziehen, die Europäer bisher angeblich nicht. Der Buchhandel fürchtet, dass die Buchpreisbindung in Deutschland aufgehoben werden könnte, die Filmemacher fürchten um die Filmförderung. Vernünftigerweise bei uns gewollte Förderung kultureller Qualität könnte so dem geheim verhandelten Abkommen geopfert werden.

Wehret den Anfängen!

Wilfried Nacke  
Rechtsanwalt, Notar a.D.

## Bücher

Von Praktikern gelesen

Nomos Verlag

### Pflichtteilsprozess

Herausgegeben von Walter Krug

1. Auflage 2014, 888 Seiten,  
gebunden, 118,00 EUR,  
ISBN 978-3-8329-7786-3



Das Pflichtteilsrecht umfasst im 5. BGB-Buch nur die §§ 2303 bis 2338. Hinzu kommt noch der § 1371. Diese Vorschriften haben es aber in sich. Anwälte und Notare sind daher

gefragt, wenn es darum geht, Konflikte um den Pflichtteil zu lösen oder vermeiden zu helfen. Ob es um die Unternehmensnachfolge, die Übertragung eines landwirtschaftlichen Betriebes oder um grenzüberschreitende Fälle geht: Lösungen müssen maßgeschneidert sein, um den unterschiedlichen Lebenslagen gerecht zu werden. Mit dem Prozesshandbuch „Pflichtteilsprozess“ wird uns eine gute Hilfe in die Hand gegeben. Es werden alle prozessrelevanten Fragen des Pflichtteilsrechts aufbereitet, prozessrechtliche Hürden überwunden, zahlreiche Formulierungsbeispiele, Klageanträge und Übersichten gegeben, das materielle Pflichtteilsrecht dargestellt und die sozial- und steuerrechtlichen Bezüge erörtert. So findet der Leser Checklisten und Kompendien für das

Klageverfahren, das selbstständige Beweisverfahren im Pflichtteilsrecht, den Auskunftsprozess über die Höhe des Pflichtteilsanspruchs, den Ausgleichsanspruch von Pflegeleistungen, die Behandlung der Kosten in Pflichtteilsangelegenheiten, der Höhe und Berechnung des Pflichtteils, der lebzeitigen Vorempfänge und des Schutzes des Pflichtteilsberechtigten und vieles mehr bis zum internationalen Pflichtteilsrecht inklusive Länderüberblick Europa und zum Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht. Die praxiserfahrenen Autoren sind: Walter Krug, Vorsitzender Richter am Landgericht a.D. (Hrsg.), Wolfgang Eule, Rechtsanwalt und Notar, Dr. Thomas Fleischer, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht, Desirée Goertz, Rechtsanwältin, Wolfgang Häberle, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht, Monika B. Hähn, Rechtsanwältin, Notarin und Fachanwältin für Erb-, Familien- und Arbeitsrecht, Dr. Hans Hammann, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht, Dr. Claus-Henrik Horn, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht, Dr. Dietmar Kurze, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht, Prof. Dr. Thomas Reich, Notar, Julia Roglmeier, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Erbrecht, Dr. Michael Szczyzny, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht, Prof. Dr. Ulrich Voß, Rechtsanwalt.

Dr. Eckart Yersin  
Rechtsanwalt und Notar a. D.

MIT EINER ANZEIGE IM

**BERLINER ANWALTSBLATT**

SIND SIE BEI ÜBER **16.800** RECHTSANWÄLTEN

IN **BERLIN, BRANDENBURG UND**

**MECKLENBURG-VORPOMMERN PRÄSENT.**

E-MAIL: **CB-VERLAG@T-ONLINE.DE**

# 4000 Berliner Bau-Ingenieure suchen einen Rechtsanwalt.

***Die Chance für Sie!***

Nutzen Sie die Gelegenheit, mit einer Anzeige  
in der Zeitschrift für die im Bauwesen tätigen Ingenieure

**Baukammer Berlin**

auf Ihre Kanzlei aufmerksam zu machen.

**Anzeigenschluss für Heft 4/2014 ist am 22. November 2014**

Nähere Informationen erhalten Sie beim

**CB-Verlag Carl Boldt**

Baseler Straße 80 · 12205 Berlin · Telefon (030) 833 70 87 · E-Mail: [cb-verlag@t-online.de](mailto:cb-verlag@t-online.de)

## Termine

## Terminkalender

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
01.10.	Kanzlei E-Workflow Seminar: Der ERV kommt - Schon jetzt auf eine elektronische Arbeitsweise umstellen		ra-micro Mecklenburg-Vorpommern www.ra-micro.de
01.10.	Titulierung und Zwangsvollstreckung in der EU	Dieter Schüll	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
06. - 08.10.	20. Fachausbildung Mediation	Michael Plassmann u. a.	DAI www.anwaltsinstitut.de
06.10.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation	Frauke Decker Joachim Hiersemann	Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V. www.mediation-bim.de
06.10.	Das neue Verbraucherrecht im E-Commerce	Dr. Martin Schirmbacher	Berliner Anwaltsverein e.V. www.berliner-anwaltsverein.de
07.10.	Abgrenzung von Rückbau und Schönheitsreparaturen im Wohnraum- und Gewerberaummietrecht	Kai-Uwe Agatsy	Berliner Anwaltsverein e.V. www.berliner-anwaltsverein.de
08.10.	AK Arbeitsrecht: Aktuelle Entwicklungen im Europäischen Arbeitsrecht und Sprecherneuwahl	RA'in Claudia Frank	Berliner Anwaltsverein e.V. www.berliner-anwaltsverein.de
08.10.	Das neue Beamten Disziplinarrecht in der Praxis - Ausgewählte Probleme des materiellen und formellen Disziplinarrechts am Beispiel der Bundesbeamten mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des BVerwG	Dr. Hellmuth Müller	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
08.10.	Kanzlei E-Workflow Seminar: Der ERV kommt - Schon jetzt auf eine elektronische Arbeitsweise umstellen		ra-micro Mecklenburg-Vorpommern www.ra-micro.de
08.10.	Kanzlei-Optimierung mit System: Balanced Scorecard für Anwaltskanzleien und Rechtsanwälte	Dr. Stefan Ricke Segundo Lería	balanceplanner.com www.balanceplanner.com
08.10.	Vollstreckung gegen Erben und in den Nachlass	Peter Mock	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
09.10.	Aktuelle zivil- und steuerrechtliche Entwicklungen im GmbH-Recht	Michael Daumke	DAI www.anwaltsinstitut.de
09.10.	Vertiefungs- und Qualifizierungskurs Sanierungsberatung in Krise und Insolvenz	Prof. Dr. Joachim Bauer	DAI www.anwaltsinstitut.de
10.10.	Aktuelle Entwicklung im Jugend- und Betäubungsmittelrecht	Dr. B. Stückrath	ARBER seminare www.ARBER-Seminare.de
10.10.	Aktuelle Rechtsentwicklung Medizinrecht	Prof. Dr. M. Rehborn	ARBER seminare www.ARBER-Seminare.de
10.10.	Arbeitsrecht Aktuell	Dr. Schleusener, Boewer, Prof. Dr. Thüsing LL.M.	Juristische Fachseminare www.juristische-fachseminare.de
10.10.	Beamtenrecht – aktuelle Rechtsprechung	Dr. Eberhard Baden	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
10.10.	Der GmbH-Geschäftsführer: Von der Bestellung bis zur Abberufung	Dr. Jens-Wilhelm Oberwinter	DAI www.anwaltsinstitut.de

## Termine

10.10.	Familienrecht Aktuell	Dr. Soyka, Dr. Kemper	Juristische Fachseminare www.juristische-fachseminare.de
10.10.	FORUM Personenversicherung	Dr. Marlow/Spuhl, Dr. Pilz	Juristische Fachseminare www.juristische-fachseminare.de
10.10.	Handels- und Gesellschaftsrecht Aktuell	Prof. Dr. Altmeyen, Prof. Dr. Ries, Retzlaff	Juristische Fachseminare www.juristische-fachseminare.de
10.10.	Neues Recht und Aktuelle Rechtsprechung Arbeitsförderung	Dr. M. Neumann	ARBER seminare www.ARBER-Seminare.de
10.10.	Prüfungs- und Prüfungsprozessrecht - Alte und neue Probleme des Prüfungsrechts	Edgar Fischer	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
11.10.	Anspruchsvolle Unfallsituationen	Hermann Lemcke	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
11.10.	Betäubungsmittelstrafrecht	Alexander Eberth	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
11.10.	Fit im Abrechnungsstreit	C. Sorek	ARBER seminare www.ARBER-Seminare.de
11.10.	Neues Recht und Aktuelle Rechtsprechung Arbeitsrecht	R. Schinz	ARBER seminare www.ARBER-Seminare.de
11.10.	Verkehrsstrafrecht Aktuell - unter Berücksichtigung des neuen Punktesystems	K. Eicher	ARBER seminare www.ARBER-Seminare.de
13.10.	Office Schulung: Microsoft PowerPoint	Corinna Gustke	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
14.10.	Kanzlei E-Workflow Seminar: Der ERV kommt - Schon jetzt auf eine elektronische Arbeitsweise umstellen		RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro.de
14.10.	Rhetorik: 5-Satz-Regel, Körpersprache, Tipps und Tricks und vieles mehr...	Corinna Gustke	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
15.10.	Ehe als Steuersparmodell	Ulrich Nowka	Berliner Anwaltsverein e.V. www.berliner-anwaltsverein.de
15.10.	Elternunterhalt und Anspruchsübergang nach § 94 SGB XII in der anwaltlichen Praxis	Susanne Pfuhlmann-Riggert	DAI www.anwaltsinstitut.de
15.10.	Kanzlei E-Workflow Seminar: Der ERV kommt - Schon jetzt auf eine elektronische Arbeitsweise umstellen		ra-micro Mecklenburg-Vorpommern www.ra-micro.de
15.10.	Telefontraining für Mitarbeiter	Corinna Gustke	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
15.10.	Zwangsvollstreckungspraxis	Monika Wiesner	DAI www.anwaltsinstitut.de
16. -18.10.	Bilanzen lesen, verstehen, interpretieren	Dr. Jürgen Mertes	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
16.10.	Kanzlei E-Workflow Seminar: Der ERV kommt - Schon jetzt auf eine elektronische Arbeitsweise umstellen		RA-MICRO Berlin-Brandenburg GmbH www.ra-micro.de
16.10.	Klar kommunizieren, sensibel beraten, effizient verhandeln: Der Umgang mit Diversity in der Mandantschaft	Dr. Nina Althoff Serdar Yazar Aliyeh Yegane Arani	DAI www.anwaltsinstitut.de
16.10.	Office Schulung: Microsoft Word/Excel I	Corinna Gustke	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de

## Termine

16.10.	Update RVG 2014	Herbert P. Schons	DAI www.anwaltsinstitut.de
17. - 18.10.	9. Jahresarbeitstagung Bau- und Architektenrecht	Dr. Wolfgang Koeble u. a.	DAI www.anwaltsinstitut.de
17.10.	Die dienstliche Beurteilung und das beamtenrechtliche Auswahlverfahren	Johann Weber	DAI www.anwaltsinstitut.de
17.10.	Erprobte Konzepte BEM und Wiedereingliederung nach Krankheit	Bettina Schmidt	DAI www.anwaltsinstitut.de
18.10.	Aktuelle Entwicklung und Rechtsprechung im Kündigungsschutzrecht	Dr. Stefan Lingemann Dr. Rut Steinhauser	DAI www.anwaltsinstitut.de
20.10.	Dienstunfähigkeit - Aktuelle Fragen und Probleme aus der Praxis	Dr. Andreas Hartung	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
21.10.	Rechtsprechung des Kammergerichts zum Handels- und Gesellschaftsrecht	Barbara Sternagel	Berliner Anwaltsverein e.V. www.berliner-anwaltsverein.de
22.10.	Kanzlei E-Workflow Seminar: Der ERV kommt - Schon jetzt auf eine elektronische Arbeitsweise umstellen		ra-micro Mecklenburg-Vorpommern www.ra-micro.de
22.10.	Qualifizierte Sachbearbeitung durch Rechtsanwaltsfachangestellte im Miet- und WEG-Recht	Dieter Schüll	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
23.10.	Kanzlei E-Workflow Seminar: Der ERV kommt - Schon jetzt auf eine elektronische Arbeitsweise umstellen		RA-MICRO Berlin-Brandenburg GmbH www.ra-micro.de
23.10.	Qualifizierte Sachbearbeitung durch Rechtsanwaltsfachangestellte im Miet- und WEG-Recht	Dieter Schüll	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
24. - 25.10.	Schau-Spiel Anwalt	Prof. Michael Keller Prof. Klaus Klawitter	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
24.10.	Arbeitsrecht aktuell Teil 3	Werner Ziemann	DAI www.anwaltsinstitut.de
24.10.	Kanzlei E-Workflow Seminar: Der ERV kommt - Schon jetzt auf eine elektronische Arbeitsweise umstellen		RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro.de
24.10.	Sachbearbeiterlehrgang RVG mit Zertifikat	Horst-Reiner Enders	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
25.10.	Aktuelle Rechtsprechung zum Insolvenzrecht	Prof. Dr. Markus Gehrlein	DAI www.anwaltsinstitut.de
27. - 28.10.	Plain Legal English	Prof. Dr. Adelheid Puttler Katrin Giesen, Alexander O'Connolly	DAI www.anwaltsinstitut.de
27.10.	Aktuelle Fragen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes - Biomasse, Solar, Windkraft: Vergütung und Netzanschluss/-ausbau	Prof. Dr. Dr. Thomas Schomerus Dr. Sebastian Lovens	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
29.10.	Aktuelle Probleme des Kommunalabgabenrechts	Prof. Dr. Michael Quaas	DAI www.anwaltsinstitut.de
29.10.	Neuere Entwicklungen und Strategien im Transport- und Speditionsrecht - Teil 2	Armin Walther	DAI www.anwaltsinstitut.de
31.10 - 01.11.	20. Steueranwaltstag Berlin 2014		DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
31.10 - 01.11.	Gewerblicher Rechtsschutz im Internet	Prof. Dr. Thomas Hoeren	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de

## Termine

31.10.	Erfolgreiche Verteidigung bei standardisierten Messverfahren in Bußgeldsachen	Leif Hermann Kroll	DAI www.anwaltsinstitut.de
31.10. - 01.11.	Praxisschwerpunkte Steuerrecht	Dr. Horst-D. Fumi Thomas Müller	DAI www.anwaltsinstitut.de
31.10.-02.11.	Mediationsausbildung für alle Berufsgruppen	Jutta Hohmann	Mediation & Ausbildung Berlin www.mediation-ausbildung.de
01.11.	Auswirkungen des Mietrechtsänderungsgesetzes 2013	Dr. Werner Hinz	DAI www.anwaltsinstitut.de
03. - 04.11.	Personalvertretungsrecht	Johann Weber	DAI www.anwaltsinstitut.de
03.11.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation	Frauke Decker Joachim Hiersemann u.a.	Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V. www.mediation-bim.de
04. - 05.11.	English Common Law: Concepts and Terminology of Civil Liability and Civil Litigation, and the Terminology of Company Law	David Hutchins	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
04.11.	Die Abwehr von Störungen durch die Wohnungseigentümergeinschaft und einzelne Eigentümer im Innen- und Außenverhältnis	Ulrich Rigo	Berliner Anwaltsverein e.V. www.berliner-anwaltsverein.de
04.11.	Aktuelle Rechtsprechung des Kammergergerichts zum Verkehrsstraf- und Owi-Recht	Urban Sandherr	Berliner Anwaltsverein e.V. www.berliner-anwaltsverein.de
04.11.	Kanzlei E-Workflow Seminar: Der ERV kommt - Schon jetzt auf eine elektronische Arbeitsweise umstellen		RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro.de
04.11.	Viele Hürden, wenig Haftung: Wie können Opfer von Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen ihre Rechte in Deutschland einklagen?	Wolfgang Kaleck u.a.	European Center for Constitutional and Human Rights ecchr.eu
05.11.	Gebühren in Strafsachen und Bußgeldsachen	Gesine Reisert	DAI www.anwaltsinstitut.de
05.11.	ZV Seminar	Peter Mock	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
05.11.	Konfliktlösungsmechanismen im Betriebsverfassungsrecht	Volker Rache	Berliner Anwaltsverein e.V. www.berliner-anwaltsverein.de
06.11.	Der Anwalt als Chef - gezielte Mitarbeiterführung als Erfolgsfaktor für Ihre Kanzlei	Veronika Elliger	DAI www.anwaltsinstitut.de
07. - 08.11.	Aktuelles zum Wohnungseigentumsrecht	Wolfgang Dötsch	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
07. - 08.11.	Die Fassung von Unterlassungsanträgen und die Bestimmung des Streitgegenstands im Gewerblichen Rechtsschutz	Joachim von Hellfeld	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
07.11.	Filesharing, Streaming und File-Hosting	Dr. Martin Kessen	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
07.11.	Gestaltung von Internetshops - unwirksame Klauseln schnell erkennen - Fallbeispiele mit Musterformulierungen	Hans-Michael Prange	DAI www.anwaltsinstitut.de
07.11.	Tipps und Taktik im Vollstreckungsrecht	Peter Mock	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
08.11.	1. Der Straftatbestand der sexuellen Nötigung im besonders schweren Fall im europarechtlichen Kontext – 2. Nebenklagevertretung in der Hauptverhandlung mit Blick auf eine mögliche Revision	Martina Lörtsch Dr. Frank K. Peter	Nebenklage e.V., Vereinigung von Rechtsanwältinnen zur Wahrung von Opferinteressen im Strafverfahren www.nebenklage.org

FAin für Familienrecht und FA für Arbeitsrecht, jeweils 16 Jahre Berufserfahrung, suchen nette und engagierte Kollegen/innen bzw. andere Sozietät zur

### Zusammenarbeit

ab dem 01.01.2015, ggf. zunächst in Bürogemeinschaft. Mittelfristiges Ziel ist die Gründung einer zivilrechtlichen Sozietät mit 5 bis 8 Anwälten, vorzugsweise in Mitte oder Charlottenburg. In Betracht kommen für uns sowohl die gemeinsame Anmietung neuer Räume wie auch der Einzug in vorhandene Kanzleiräume.

Wir freuen uns über Rückmeldungen an:

montjoie@montjoie-partner.de  
 schluchter@montjoie-partner.de  
 Telefon: 030/2005973-0

### Fachanwälte gesucht

für Bürogemeinschaft im Fachanwaltshaus neben dem Amtsgericht Potsdam.

dr@michael-kirchhoff.com; www.michael-kirchhoff.com

### Kanzleiabgabe

Zentral und verkehrsgünstig gelegene Einzelkanzlei in Berlin-Mitte zu günstigen Konditionen sofort oder später abzugeben.

Kontakt unter Telefon (030) 291 20 72

### Anwaltsnotar sucht Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten

zur strategischen Zusammenarbeit und mit Notarkollegen, die sich für ihr Notariat eine Nachfolgelösung wünschen.

[berliner-notar@gmx.de](mailto:berliner-notar@gmx.de)



**Repräsentative Kanzleietage in Berlin-Grunewald**, ca. 200 m<sup>2</sup> wegen Ausscheidens 2er Notarkollegen aufgrund Erreichens der Altersgrenze zu vermieten (2 Zimmer für Notarkollegen, 3 Zimmer für 5 Mitarbeiter). Gemeinsame Nutzung von Empfang, Halle und Beurkundungsräumen, Parkplätze auf dem Grundstück.

**Greffin Rechtsanwältin und Notarin** [www.greffin.de](http://www.greffin.de)

Gut eingeführte RA-Kanzlei mit vier Rechtsanwälten bietet

### 1 - 3 Büroräume in Bln.-Friedrichshagen

in einer Größe von 15 - 17 m<sup>2</sup> für RAe, StB oder WP.

Der Mietpreis zwischen 250 € und 300 € beinhaltet alle NK, die Nutzung des Besprechungsraumes und der sonstigen großzügigen Nebenräume. Die Mitbenutzung der Bürokommunikation, des zentralen Empfangs und der Sekretariatsdienstleistungen ist kostengünstig möglich.

Telefon (030) 640 921 00

[www.anwalt-register.de](http://www.anwalt-register.de)

### sucht Fachanwälte in Berlin

Je Fachgebiet **nur** zwei Anwälte/Kanzleien. Eintragung ist kostenlos. Bei Interesse E-Mail an [info@neumandat.de](mailto:info@neumandat.de)

### Büroräume und/oder Mitstreiter gesucht

Rechtsanwalt mit eigenem Mandantenstamm und zivilrechtlicher Ausrichtung sucht kurzfristig Büroräume, gerne mit Anschluß an bestehende Büroinfrastruktur wie Sekretariat u.ä. oder Kollegen/Kolleginnen zur Gründung einer neuen Bürogemeinschaft, möglichst in Berlin-Mitte.

Tel.: 0174-1718400

**Münchener Rechtsanwaltskanzlei** mit kleinem Berliner Büro bietet jungem Anwalt oder Syndikus (m/w)

### Domiziliation am Gendarmenmarkt.

Zuschriften unter **Chiffre AW 9/2014-1** an  
 CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

**Kanzlei in Potsdam**

### sucht Rechtsanwältin / Rechtsanwalt

im Bereich Insolvenz- und Sanierungsberatung

[biehl@biehl.de](mailto:biehl@biehl.de) · [www.biehl.de](http://www.biehl.de) · Telefon 0331 200 565 70

### Schöneberg

Bürogemeinschaft bietet in ihren schönen Räumen Platz für ein bis zwei Kollegen / Kolleginnen + Arbeitsplatz / -plätze im Sekretariatsbereich.

RA Hintzelmann  
 Tel.: 030 / 2191616

RA/Notar Fruth  
[www.b-recht.com](http://www.b-recht.com)

### Charlottenburg / Leibnizstraße

**Biete einem Kollegen/einer Kollegin  
 1. OG, helle Räume, Parkettboden**

1 Büroraum ca. 24 m<sup>2</sup> (und Besprechungszimmer ca. 14 m<sup>2</sup> und Sekretariatsraum ca. 24 m<sup>2</sup> und Küche ca. 12 m<sup>2</sup> zur Mitbenutzung) für 650,- EUR inklusive Nebenkosten

Tel.: 31 99 74 55 (RA Schmitt)



**Welche Anwältin/Anwalt**, oder auch schon junge Notarin / junger Notar hat Interesse an einer Zusammenarbeit mit Rechtsanwältin und RA / Notar in Berlin-Dahlem (Nähe FU) zwecks Übernahme des Büros ab 1. Januar 2016.

Wir sind seit über 30 Jahren am selben Ort, haben eine gute Klientel in einem guten Umfeld.

Unser Schwerpunkt ist das Immobilienrecht, WEG, Mietrecht, Erbrecht und Zivilrecht ganz allgemein mit dem Schwerpunkt Notariat.

Einarbeitung ab 1. Januar 2015 oder später erwünscht. Preisgünstige Mieträume sind vorhanden, Gute Verkehrsanbindung; Parkplätze kein Problem.

Kontaktaufnahme über 0171 - 260 71 62 oder 832 79 14

**Notar a.D. bietet kurzfristige  
Notarvertretungen.** [notar.ad.berlin@gmail.com](mailto:notar.ad.berlin@gmail.com)

**Rechtsanwältin sucht ab sofort Kollegen** oder Kollegin, gern auch Steuerberater/-in, um die bereits bestehende Kanzlei gemeinsam weiterzuentwickeln.

Ich biete schöne helle Räume mit Stuck (Altbau, 20 qm und 15 qm) zur Untermiete in guter Lage (Grünstraße, Altstadt Berlin-Köpenick) mit günstiger Kostenstruktur. Mitbenutzung von Küche und Besprechungsraum. Sekretariatsarbeitsplatz n. V.. Gegenseitige Vertretung erwünscht.

**Telefon: 030/65 49 77 78 E-Mail: [kanzlei@ra-spiess.de](mailto:kanzlei@ra-spiess.de)**

### Kanzlei-Optimierung mit System

Seminar | 08.10.14 | 19.30 h | 50 € + USt  
[www.balanceplanner.com](http://www.balanceplanner.com)

### Fachanwalt/Fachanwältin für das Familienrecht gesucht (Anstellung/Vollzeit/Teilzeit)

Wir sind eine FAin für Familienrecht und ein FA für Bau- und Architektenrecht und suchen eine/n weitere/n Fachanwältin/Fachanwalt für Familienrecht zur (teilweisen) Übernahme des familienrechtlichen Dezernates. Bei unserer Arbeit legen wir Wert auf höchste Sorgfalt, Einsatzbereitschaft und Mandantenzufriedenheit und wünschen uns eine/n dazu passende/n Mitstreiter/in für unser Team. Ein kollegiales Miteinander und ein gutes Betriebsklima können Sie voraussetzen.

Die kurzfristige Aufnahme Ihrer Tätigkeit in unserer Kanzlei ist erwünscht. Wir freuen uns auf Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung per E-Mail an:

**Fachanwälte Rothstein & Holz**

Keithstr. 6 · 10787 Berlin · [Rothstein.Holz@t-online.de](mailto:Rothstein.Holz@t-online.de)

## Petra Veit

### Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei  
bei Engpässen  
– speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594

Telefax 030-88629599

Funk 0171-4107191

[veit@notarservice.eu](mailto:veit@notarservice.eu) • [www.notarservice.eu](http://www.notarservice.eu)

Rechtsanwalts- und Steuerberatungskanzlei sowie Notariat mit attraktiven und modern eingerichteten Räumen in bester Ku'damm-Lage bietet ab sofort

### 1 - 2 Büroräume mit je ca. 17 m<sup>2</sup>

inklusive anteiliger Nutzung von Besprechungs- und Nebenräumen zur Untervermietung. Wir suchen eine/n sympathische/n Rechtsanwalts- und/oder Steuerberater-Kollegen/in. Gern auch zur Zusammenarbeit in Form einer Bürogemeinschaft. Die Mitbenutzung der Infrastruktur sowie des Sekretariats ist nach Absprache möglich.

**Testator Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,**  
Kurfürstendamm 64, 10707 Berlin, Tel.: (030) 889 21 66

### RA u. Notariatsbüro Schuler & Scharnhorst

bietet jüngerer(m) RA- und Notariatskollegin(en) mit eig. Mandantenstamm Bürogemeinschaft mit dem Ziel späterer Partnerschaft. **Telefon (030) 882 49 31**

### Nachfolger/-in für langjährig gut eingeführte Einzelkanzlei (Schwerpunkt Familienrecht)

in bester Lage in Charlottenburg aus Altersgründen gesucht. Übernahme der Mieträume (2 Räume in Bürogemeinschaft) und Einarbeitung möglich.

Zuschriften unter **Chiffre AW 9/2014-2** an

CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

### Schreibe flüssig nach englischem Diktat.

**Susannah Edelbaum 0176/31557295**

## Fachanwälte für Miet- und WEG-Recht gesucht

Wir suchen für die Erweiterung unserer Rechtsberatung Fachanwälte für Miet- und WEG-Recht (m/w) auf Honorarbasis für ca. 10 Std./Woche. Die Beratung unserer Mitglieder erfolgt an 4 Standorten in Berlin.  
**Aussagekräftige Bewerbungen bitte per Mail an [f.doescher@mieterschutzbund.berlin](mailto:f.doescher@mieterschutzbund.berlin)**  
[www.mieterschutzbund.berlin](http://www.mieterschutzbund.berlin)

MIETER SCHUTZBUND  
 BERLIN E.V.

### Fachwältin für Familienrecht sucht 1 -2 Büroräume oder Kollegin/Kollegen zwecks Gründung einer Bürogemeinschaft

vorzugsweise in Charlottenburg, Nähe Kurfürstendamm.  
 Kontakt: [info@kanzlei-riehm.de](mailto:info@kanzlei-riehm.de) · Mobil: 0177-7887 133;  
[www.kanzlei-riehm.de](http://www.kanzlei-riehm.de)

### Anwaltsservice für alle Fälle

Ch. Schellenberg  
 Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

### Gut gehendes Notariat auch zur Integration in bestehendes Notariat **kurzfristig abzugeben.**

Zuschriften unter **Chiffre AW 9/2014-3** an  
 CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

**StB-Kanzlei sucht:** Rechtsanwalt/in ab sofort zur  
 Untermiete, 1 Raum ca. 20 qm, Prenzl. Berg, Nähe Koll-  
 witzpl., Miete rd. 425 € brutto warm inkl. MwSt.

Tel. : (030) 44 01 28 60

**Suche Mitstreiter/-in** für helles, sehr zentral  
 gelegenes Büro im Wedding. **Telefon 0174 - 9999 591**

**HK2 Rechtsanwälte** ist eine Kanzlei mit derzeit  
 neun Anwälten und u.a. aktiv im Arbeitsrecht. Hier sind wir  
 bundesweit für Arbeitgeber zum Thema „Flexibilisierung“  
 mit Schwerpunkt auf der Zeitarbeit tätig und benötigen  
 Verstärkung.

**Wir suchen** zur Festanstellung einen Anwalt (m/w) mit  
 mindestens zweijähriger einschlägiger arbeitsrechtlicher  
 Berufserfahrung.

Ergänzend suchen wir einen Mitstreiter (m/w) mit bereits  
 bestehendem Mandantenstamm, der sich in unserer Struk-  
 tur entwickeln und mit uns weiter gemeinsam wachsen  
 möchte.

**Wir bieten** in beiden Positionen die Mitarbeit in einem  
 engagierten Team, direkten Mandantenkontakt und sehr  
 gute Entwicklungsmöglichkeiten.

Wenn Sie sich mit unserer Ausrichtung identifizieren, kom-  
 munikativ sind und beruflich den nächsten Schritt gehen  
 wollen, freuen wir uns über Ihre Kurzbewerbung bzw. über  
 eine Kontaktaufnahme an [hennig@hk2.eu](mailto:hennig@hk2.eu).

Als zivilrechtlich ausgerichtete Rechtsanwaltskanzlei in  
 Borkheide suche ich eine/n

### Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

in freier Mitarbeit. Ihr Schwerpunkt wird auf die Leitung ei-  
 ner Rechtsabteilung und die fachliche Beratung der unter-  
 stellten Mitarbeiterinnen und anwaltliche Tätigkeiten, wie  
 Bearbeitung der Klagen und Berufungen und die Wahr-  
 nahme von Gerichtsterminen insbesondere im Forde-  
 rungsmanagement liegen.

Sie verfügen über ein sicheres und zugewandtes Auftreten,  
 selbstständige, zielorientierte Arbeitsweise, Teamfähigkeit  
 und sind dabei engagiert, dann freue ich mich über Ihre  
 aussagekräftige Bewerbung, versehen mit vollständigen  
 Unterlagen.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen per E-Mail an:

[borkheide@rechtsanwalt-reichelt.de](mailto:borkheide@rechtsanwalt-reichelt.de)

**Vorsitzender Richter** am Landgericht, demnächst  
 Ruheständler, **sucht Tätigkeit** als freier Mitarbeiter in zivil-  
 rechtlich orientierter Praxis, Großraum Berlin/Berliner Um-  
 land. **Tel. 0162/9891145**

**RA/StB sucht** nach 25 Jahren Vollzeit- Steuerberatung,  
 -erklärung, -prozessführung, -fachliteratur) und mehrjähriger  
 selbständiger Tätigkeit ab Oktober weitere (Unter-) Aufträge  
 im SteuerR.

Anfragen an AB / Fax 03222-1451916.

### 2 schöne Büroräume (RA + Mitarbeiter) zu vergeben

Bestehende Bürogemeinschaft in Pankow sucht Kollegin/  
 Kollegen mit eigenem Mandantenstamm als Mitmieter für  
 repräsentative Büroräume im Herzen Pankows. Die Kanz-  
 leiräume befinden sich in einer denkmalgeschützten Wohn-  
 anlage mit Gewerbeeinheiten und Praxen in bester Lage,  
 direkt an der Breite Straße. Das Mietverhältnis ist langfristig  
 gesichert. Keine Renovierung erforderlich, sofortiger Ein-  
 zug möglich. Einfach anrufen und einen Termin zur Besich-  
 tigung und zum Kennenlernen vereinbaren.

Marcus Borgolte  
 Fachanwalt für Familienrecht und Mediator  
 Tel. 030 – 470 33 840, Mail: [kanzlei@ra-borgolte.de](mailto:kanzlei@ra-borgolte.de)

# Terminsvertretungen

**Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München**  
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

**CLLB München**

Liebigstr. 21, 80538 München  
Tel.: (089) 552 999 50  
Fax: (089) 552 999 90

**CLLB Berlin**

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin  
Tel.: (030) 288 789 60  
Fax: (030) 288 789 620

mail: [kanzlei@cllb.de](mailto:kanzlei@cllb.de)  
web: <http://www.cllb.de>

**Terminsvertretungen  
an allen Amts- und Landgerichten  
im Großraum Hannover/Braunschweig**

**RA Michael Richter**

Friesenstr. 48a • 30161 Hannover  
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36  
[anwalt@kanzleirichter.de](mailto:anwalt@kanzleirichter.de)

Terminsvertretungen vor den Gerichten in  
**Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben**  
übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte  
Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus  
Telefon: 03 55/3 83 24 30 • Fax: 03 55/3 83 24 31

**BRANDENBURG AN DER HAVEL**

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht  
sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwalt **Thomas Küppers**

**Kanzlei Scherbarth, · Hergaden · Küppers · Käthe**  
Magdeburger Straße 21                      Telefon: 03381/324-717  
14770 Brandenburg                      Telefax: 03381/30 49 99  
E-Mail: [kanzlei@scherbarth-partner.de](mailto:kanzlei@scherbarth-partner.de)



neugebauer | vieth | wutzmer  
PARTNERSCHAFT VON RECHTSANWÄLTEN

Kanzleisitz neben dem VG und ArbG in Frankfurt (O).  
Terminsvertretungen vor allen Gerichten in Frankfurt (O).

LOGENSTRASSE 13 A | 15230 FRANKFURT (ODER) | TEL (0335) 52 29 32  
FAX (0335) 52 37 88 | [INFO@KANZLEI-NVW.DE](mailto:INFO@KANZLEI-NVW.DE) | [WWW.KANZLEI-NVW.DE](http://WWW.KANZLEI-NVW.DE)

Terminsvertretungen bei den Amtsgerichten und Arbeitsgerichten  
**im Großraum Brandenburg/Havel**  
sowie beim Brandenburgischen Oberlandesgericht

**ANDREAS WOLF**  
RECHTSANWALT

Hauptstraße 21                      Tel.: 03381/22 66 51  
14776 Brandenburg                      Fax: 03381/22 66 56

**ciper & coll.**

RECHTSANWÄLTE

**Wir übernehmen Termins- und Prozessvertretungen  
aller Art an folgenden Kanzleistandorten  
bundesweit:**

Düsseldorf, Köln, Berlin, Hamburg, München, Dortmund,  
Stuttgart, Aachen, Essen, Frankfurt, Nürnberg, Bonn,  
Bremen, Dresden, Freiburg, Kiel, Koblenz, Leipzig,  
Magdeburg, Mainz, Mannheim, Marburg, Regensburg,  
Rostock, Saarbrücken, Trier.

Kontaktaufnahme bitte über  
RA Dr. Dirk Christoph Ciper,  
Kurfürstendamm 217, 10719 Berlin, Tel. 030-8532064,  
E-Mail: [RA.Ciper@t-online.de](mailto:RA.Ciper@t-online.de), [www.Ciper.de](http://www.Ciper.de)

MIT EINER ANZEIGE IM **BERLINER ANWALTSBLATT**  
SIND SIE BEI ÜBER **16.800 RECHTSANWÄLTEN**  
IN **BERLIN, BRANDENBURG** UND **MECKLENBURG-VORPOMMERN** PRÄSENT.

**CB-VERLAG CARL BOLDT**

BASELER STR. 80 · 12205 BERLIN · TELEFON (030) 833 70 87 · E-MAIL: [CB-VERLAG@T-ONLINE.DE](mailto:CB-VERLAG@T-ONLINE.DE)

# RA Digital Workstyle

**Die Weltneuheit für  
berufliche Mobilität**

Nur von RA-MICRO //  
Empfohlen für das neue  
Lenovo ThinkPad 10 Tablet  
im 10 Zoll Format

**RA-micro**  
KANZLEISOFTWARE

 **INFOLINE 0800 726 42 76**

[www.ra-micro.de](http://www.ra-micro.de)